Landeshauptstadt Hannover -18.60 - Datum 14.09.2016

Einladung

zur 58. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
22. September 2016, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.06.2016 - bereits übersandt
3.	Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
3.1.	Beirat zur Förderung von Jugendkulturen – Nachbenennung eines Beiratsmitglieds (Drucks. Nr. 1521/2016)
4.	Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover (Drucks. Nr. 0987/2016 mit 1 Anlage)
4.1.	dazu Änderungsantrag der FDP-Fraktion (Drucks. Nr. 1194/2016)
4.2.	und Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Drucks. Nr. 1489/2016)
5.	Weiterentwicklung des Schützenfestes (Drucks. Nr. 1610/2016 mit 1 Anlage)
6.	Jugend Ferien-Service, Neuregelung der Nutzungsentgelte für die Freizeitanlage Wennigsen ab 2017 (Drucks. Nr. 1670/2016)
7.	Jugend Ferien-Service Einführung einer Online-Ferienbörse (Drucks. Nr. 1672/2016)
8.	Bebauungsplanangelegenheiten
8.1.	Bebauungsplan Nr. 495, 2. vereinfachte Änderung, Mühlenbergzentrum Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 1537/2016 mit 3 Anlagen)
8.2.	Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren Nr. 240, 2. Änderung - Ehemalige Gerhard-Uhlhorn-Kirche

Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1833/2016 mit 3 Anlagen)

9. Wildtiere in Zirkusbetrieben

9.1. Antrag von Ratsherrn Leineweber zum Wildtierverbot für Zirkusse in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0792/2016)

9.2. Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Zirkusbetrieben/Tierschauen ohne Wildtiere
(Drucks. Nr. 1060/2016)

10. Antrag der CDU-Fraktion zu männlichen Opfern häuslicher Gewalt
(Drucks. Nr. 1127/2016)

11. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution: Landesfördermittel für den studentischen Wohnheimbau
(Drucks. Nr. 1695/2016)

12. A N T R A G

12.1. der CDU-Fraktion zu solarbetriebenen, vernetzten und abfallverdichtenden Abfallbehältern
(Drucks. Nr. 1968/2016)

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 18.60 - Datum 10.10.2016

PROTOKOLL

58. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 22. September 2016,
Rathaus, Ratssaal

Beginn	15.00 Uhr
Ende	16.15 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bürgermeister Hermann	(SPD)
(Bürgermeisterin Kramarek)	(Bündnis 90/Die Grünen)
Bürgermeister Scholz	(CDU)
Ratsfrau Barnert	(SPD)
Ratsfrau Barth	(CDU)
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)
(Ratsfrau Bruns)	(FDP)
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Emmelmann	(CDU)
Ratsherr Engelke	(FDP)
(Ratsherr Farnbacher)	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Fischer	(CDU)
(Beigeordneter Förste)	(DIE LINKE.)
Ratsfrau Gahbler	(SPD)
(Ratsfrau Gamoori)	(SPD)
Ratsherr Geschwinder	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Gill	(SPD)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsherr Hillbrecht	
Ratsherr Hofmann	(SPD)
Ratsfrau Jeschke	(CDU)
Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Kelich	(SPD)
Ratsfrau Keller	(SPD)
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)
(Beigeordneter Klie)	(SPD)
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsfrau Dr. Koch)	(SPD)

Ratsherr Küßner	(CDU)
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsherr Leineweber)	
(Ratsherr Lorenz)	(CDU)
Beigeordnete Dr. phil. Markowis	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)
Ratsherr Mineur	(SPD)
Ratsherr Müller-de Buhr	(SPD)
Ratsherr Müller	(SPD)
Ratsherr Nagel	(SPD)
Ratsherr Nicholls	(SPD)
Ratsfrau Nolte-Vogt	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsfrau Nowak)	(DIE LINKE.)
Ratsherr Oppelt	(CDU)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
(Ratsfrau Pohler-Franke)	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsfrau Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)
Ratsherr Römer	(SPD)
Ratsherr Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsfrau Scholvin)	(SPD)
Oberbürgermeister Schostok	
Beigeordneter Seidel	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)
Beigeordnete Zaman	(SPD)

Verwaltung:
Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette
(Stadträtin Beckedorf)
Stadtbaurat Bodemann
(Stadtrat Härke)
Stadtkämmerer Prof. Dr. Hansmann
Stadträtin Rzyski

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.06.2016

3. Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

3.1. Beirat zur Förderung von Jugendkulturen – Nachbenennung eines Beiratsmitglieds
(Drucks. Nr. 1521/2016)

4. Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover
(Drucks. Nr. 0987/2016 mit 1 Anlage)

4.1. dazu Änderungsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 1194/2016)

4.2. und Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1489/2016)

5. Weiterentwicklung des Schützenfestes
(Drucks. Nr. 1610/2016 mit 1 Anlage)

6. Jugend Ferien-Service, Neuregelung der Nutzungsentgelte für die Freizeitanlage Wennigsen ab 2017
(Drucks. Nr. 1670/2016)

7. Jugend Ferien-Service
Einführung einer Online-Ferienbörse
(Drucks. Nr. 1672/2016)

8. Bebauungsplanangelegenheiten

8.1. Bebauungsplan Nr. 495, 2. vereinfachte Änderung, Mühlenbergzentrum
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1537/2016 mit 3 Anlagen)

8.2. Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren Nr. 240, 2. Änderung - Ehemalige Gerhard-Uhlhorn-Kirche
Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1833/2016 mit 3 Anlagen)

9. Wildtiere in Zirkusbetrieben

9.1. Antrag von Ratsherrn Leineweber zum Wildtierverbot für Zirkusse in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0792/2016)

9.2. Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Zirkusbetrieben/Tierschauen ohne Wildtiere
(Drucks. Nr. 1060/2016)

10. Antrag der CDU-Fraktion zu männlichen Opfern häuslicher Gewalt
(Drucks. Nr. 1127/2016)

11. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution: Landesfördermittel für den studentischen Wohnheimbau
(Drucks. Nr. 1695/2016)

12. A N T R A G

12.1. der CDU-Fraktion zu Solarbetriebenen, vernetzten und abfallverdichtenden Abfallbehälter
(Drucks. Nr. 1968/2016)

16. Anträge auf Akteneinsicht

16.1. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht zur Umbaumaßnahme der Liegenschaft Langensalzastraße 17
(Drucks. Nr. 2078/2016)

16.2. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht zu Veranstaltungen jeglicher Art in der Innenstadt/ Lister Meile für die Monate Juli, August und September 2016
(Drucks. Nr. 2079/2016)

16.3. Antrag der CDU-Fraktion zur Akteneinsicht in Unterlagen zur Verfüllung des Misburger Industriehafens Papenburg
(Drucks. Nr. 2080/2016)

13. Grundstücksangelegenheiten

13.1. Grundstücksverkauf Engelbosteler Damm 112
(Drucks. Nr. 1700/2016 mit 2 Anlagen)

13.2. Grundstücksverkauf Karl-Wiechert-Allee
(Drucks. Nr. 1706/2016 mit 3 Anlagen)

13.3. Nachtragsbeschluss zur Drucksache Nr. 1119/2012 Verkauf des städt. Grundstücks Am Kläperberg. Erhöhung der Kosten für die Altlastensanierung
(Drucks. Nr. 1707/2016 mit 1 Anlage)

14. Abschluss eines Vertrages
(Drucks. Nr. 1445/2016 N1 mit 4 Anlagen)

15. Abschluss eines Vertrages
(Drucks. Nr. 1516/2016 mit 2 Anlagen)

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) eröffnete die Ratsversammlung stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest, verwies darauf, dass das H1 Fernsehen beabsichtige von der heutigen Sitzung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen zu wollen, wenn der Rat dagegen keine Bedenken erhebe.
Weiter verwies er auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

Der Rat beschloss, die Punkte 13 bis 15 der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

TOP 2.
Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.06.2016

Einstimmig genehmigte der Rat das Protokoll über seine Sitzung vom 16. Juni 2016 in der vorliegenden Fassung.

TOP 3.
Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

TOP 3.1.
Beirat zur Förderung von Jugendkulturen – Nachbenennung eines Beiratsmitglieds (Drucks. Nr. 1521/2016)

Mit 2 Enthaltungen beschloss der Rat die Nachbenennung eines Beiratsmitglieds im Beirat zur Förderung von Jugendkulturen nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1521/2016.

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

TOP 4.
Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover (Drucks. Nr. 0987/2016 mit 1 Anlage)

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) trug den Änderungsantrag der Fraktion der CDU vor und erläuterte, dass die CDU-Fraktion mit diesen Eckpunkten eine gewisse Freiheit für die Volkschularbeit gewährleisten wolle. Man könne nicht befürworten, dass die Arbeit des Beirates zur Farce würde. Ratsfrau Dr. Matz wies darauf hin, dass dem Beirat einzig und allein eine beratende Funktion zugestanden würde. Die Fraktion der CDU habe die Befürchtung, dass dieser Beirat in die Bedeutungslosigkeit abdriften könnte. Ratsfrau Dr. Matz fragte, wie die Fraktion der SPD dem vorliegenden Antrag zustimmen könne, da man im Wahlprogramm zur Kommunalwahl ausgeführt habe, dass der Volkshochschulbeirat zu einem Mitbestimmungsgremium weiterentwickelt werden solle. Ratsfrau Dr. Matz erklärte, dass sich die Ausführungen aus dem Wahlkampfprogramm der SPD-Fraktion nicht mit der Verwaltungsvorlage decken würde und dass die Fraktion der CDU der Ursprungsdrucksache nur dann zustimmen werde, wenn die Änderungsanträge ebenfalls

angenommen würden.

Ratsherr Engelke (FDP) erörterte, dass es der Fraktion der FDP weniger um den Beirat als um die Freiheit von Forschung und Lehre gehen würde. Ratsherr Engelke wies darauf hin, dass in der Verwaltungsvorlage ausgeführt worden sei, dass der Satz: „Ihm (Direktor) werde die freie Entfaltung der Volkshochschularbeit gewährleistet.“, ersatzlos gestrichen werden solle. Ratsherr Engelke machte deutlich, dass der Antrag der Fraktion der FDP darauf abzielen würde, dass dieser Satz wieder in die Satzung aufgenommen würde. Denn der Bildungsauftrag der Volkshochschule müsse völlig unabhängig von Politik und anderen Interessengruppen bleiben und nur wenn der Direktor der Volkshochschule vollkommen weisungsungebunden sei, könne dieser selbst und frei bestimmen, wie die Lehrer an der Volkshochschule sein sollten. Die Fraktion der FDP vermute, dass mit dieser Änderung genau das Gegenteil erreicht werden solle. Man sei der Ansicht, dass die Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen planen würden, immer mehr Eingriffsmöglichkeiten in die Bildungsinhalte der Volkshochschule zu erlangen. Das sei mit dem Grundsatz zur Freiheit von Lehre und Forschung nicht zu vereinbaren. Ratsherr Engelke erklärte, dass die Fraktion der FDP der Verwaltungsvorlage nur zustimmen werde, wenn zuvor die Änderungsanträge angenommen werden.

Beigeordnete Zaman (SPD) erörterte, dass der Direktor, der heutige Fachbereichsleiter schon immer auf Vorschlag des Beirates von der Verwaltung auf seine Diensttauglichkeit hin überprüft worden wäre. Zudem seien im Beirat neben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD auch die Fraktion der CDU vertreten, womit das überparteiliche Arbeiten im Beirat garantiert würde. Ferner sei der Leiter der Volkshochschule auch nach der alten Satzung an das Erwachsenenbildungsgesetz gebunden gewesen. Mit der Satzungsänderung würden Punkte behandelt, die in der Praxis sowieso längst gelebt worden wären. Beigeordnete Zaman betonte, dass sich durch die Satzungsänderung nichts an der Eigenständigkeit ändern würde. Der Beirat sei vom Rat eingesetzt worden und dieser überwache bzw. begleite die Arbeit der Volkshochschule. Die Volkshochschule würde dem Beirat ihre Projekte präsentieren, welche der Beirat wiederum dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen würde.

Ratsherr Dr. Menge (SPD) unterstrich, dass die vorliegende Drucksache in keinster Weise die Arbeit der Volkshochschule beschneiden bzw. die Rechte der Volkshochschule zurückfahren wolle. Es gehe darum, dass etwas nachvollzogen werde, was sich in der Verwaltung organisatorisch umgebildet habe. Deshalb würden einige Dinge namentlich geändert und aus dem Direktor ein Fachbereichsleiter. Ratsherr Dr. Menge zitierte aus der Verwaltungsvorlage, dass die Volkshochschule weiterhin auf der Basis eines von ihr entwickelten Leitbildes arbeite und dass ihre Arbeit überparteilich und überkonfessionell sei. Ratsherr Dr. Menge stellte fest, dass es abstrus sei daraus ableiten zu wollen, dass der Beirat irgendwie parteipolitisch beschnitten werden solle.

Ratsfrau Klingenburg Pülm (Bündnis 90/Die Grünen) wies darauf hin, dass der Beirat eine beratende Funktion habe. Ferner werde die Arbeit des Direktors der Volkshochschule auch weiterhin selbstständig und frei bleiben. Insgesamt werde die Änderung der Satzung nicht bewirken, dass sich die gute Arbeit des Direktors der Volkshochschule verändern werde.

Ratsherr Engelke (FDP) sagte, dass die Fraktion der FDP befürchte, dass die Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen mit ihrer angestrebten Überwachungspolitik immer mehr in das Lehren eingreifen wollten. Ratsherr Engelke schlug vor, dass man den betreffenden Satz auch in der Satzung belassen könnte, wenn sich durch die Änderungen sowieso kaum etwas verändern würde.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) führte aus, dass die Tatsache, dass aus Direktoren plötzlich Fachbereichsleiter würden impliziere, dass eine Annäherung an die Stadtverwaltung erfolgen solle. Ratsherr Wruck stellte fest, dass das Lehren näher an die Weisungen der Stadtverwaltung gebunden werden solle. Ratsherr Wruck erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER die Verwaltungsvorlage ablehnen werde.

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) erklärte, dass sie dem Antrag der Fraktion der FDP zustimmen werde, da der Einfluss der Politik auf Lehren und Forschung zu minimieren sei. Ratsfrau Pollok-Jabbi betonte, dass diese Maßgabe ganz aktuell in Hinblick auf den leichten Rechtsruck in der Gesellschaft betrachtet werden müsste.

Beigeordnete Zaman (SPD) erörterte, dass es zu vermeiden sei sich an Begriffen abzuarbeiten. Der Beirat habe eine beratende Funktion und dabei würde es bleiben. Zudem habe sich die Volkshochschule wie zuvor, auch weiterhin am Erwachsenenbildungsgesetz zu orientieren. Beigeordnete Zaman wies darauf hin, dass der Fachbereich Volkshochschule bei der Stadtverwaltung angesiedelt sei und dass dessen Leiter nun einmal Fachbereichsleiter sei.

Ratsherr Hillbrecht erklärte, dass er dem Antrag der Fraktion der FDP zustimmen werde, da die Freiheit der Lehre aufrecht zu erhalten sei. Ratsherr Hillbrecht erörterte, dass im Grundgesetz stünde, dass die Lehre frei sei und dass dies auch für jegliche Formen von Satzungen gelte. Allerdings könnte man die Freiheit der Lehre betonen oder betont unterlassen. Die Änderungen, die in der Satzung vorgenommen werden sollten erweckten den Eindruck, dass versucht würde die Freiheit der Lehre betont unterlassen zu wollen.

Beigeordnete Kastning (SPD) führte aus, dass die Freiheit einer Kommune sicherlich darin bestünde, eine kommunale Volkshochschule zu haben, welche man bestimmten Zwecken zuführe. Die städtische Volkshochschule würde den guten Zwecken der BürgerInnen dienen und dem öffentlichen Nutzen, wie z.B. den Erwerb von Schulabschlüssen, welche man Jahr für Jahr progressiv mit Haushaltsmitteln fördere, zugeführt. Beigeordnete Kastning betonte, dass sich die städtische Volkshochschule auch mit der geänderten Satzung sehr gut entwickeln werde.

Stadträtin Rzyski machte deutlich, dass die Volkshochschule keine universitäre Einrichtung sei. Die Volkshochschule würde weder forschen noch lehren. Vielmehr würde die Volkshochschule ein breitentaugliches Bildungsangebot vorhalten. Die Sorge, dass die Volkshochschule unzulässig und sehr stark politisch motiviert in ihrer Arbeit eingeschränkt würde, teile weder die Verwaltung noch ein Teil des Rates. Stadträtin Rzyski erläuterte, dass ein Teil der Kurse curricular angesiedelt sei und der andere Teil von Dozenten ausgearbeitet, vorgehalten und gestaltet würde. Daran sei zu erkennen, dass sich der Rat der Stadt aktuell nicht in einer angemessenen Diskussionssphäre befände. Stadträtin Rzyski unterstrich, dass die Volkshochschule jetzt endlich ein Fachbereich geworden sei. Dazu werde natürlich versucht, die Volkshochschule genauso zu behandeln wie alle anderen Fachbereiche auch. In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, dass auch andere Fachbereiche nicht frei agieren könnten. Diese seien an geltendes Recht, Gesetze und den Rat gebunden. Zudem sei in Hinblick auf den Beirat daran zu erinnern, dass die Stadtverwaltung eine fachlich kompetente Besetzungskommission habe. Stadträtin Rzyski unterstrich abschließend, dass mit der Änderung der Satzung erreicht werden solle, dass der Fachbereich Volkshochschule mit den anderen Fachbereichen gleichgestellt werde.

Ratsherr Engelke (FDP) entgegnete, dass nach den Ausführungen der Schul- und Bildungsdezernentin ein Teil der Kurse von Dozenten ausgearbeitet, vorgehalten und gestaltet würde. Ratsherr Engelke betonte, dass genau dort die Gefahr bestünde, wenn nicht der Direktor der Volkshochschule, sondern ein politisches Gremium die Dozenten auswählen würde. Ratsherr Engelke fragte abschließend, was in der Volkshochschule getan würde, wenn nach Aussage der Schul- und Bildungsdezernentin dort keine Schulungen stattfänden.

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) erläuterte, dass die Fraktion der CDU der Ansicht sei, dass die besondere Stellung der Volkshochschule mit ihrem Direktor beibehalten bleiben sollte und nicht in die Palette der anderen Fachbereiche einzureihen sei. Ratsfrau Dr. Matz formulierte wiederholt den Zusammenhang zwischen der in der Satzung zur Streichung vorgesehenen Passage und der beabsichtigten Weiterentwicklung des Beirates und fragte, was genau mit der Weiterentwicklung des Beirates gemeint sei.

Beigeordnete Zaman (SPD) drückte ihr Unverständnis darüber aus, dass derart hartnäckige Bedenken zu der vorliegenden Verwaltungsvorlage formuliert würden und ergänzte, dass die Beratungen zu der Drucksache im Volkshochschulbeirat, unter Beteiligung des Ratsherrn Dr. Kiaman, aus der Fraktion der CDU, völlig unproblematisch gewesen seien.

TOP 4.1.
dazu Änderungsantrag der FDP-Fraktion
(Drucks. Nr. 1194/2016)

TOP 4.2.
und Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1489/2016)

Mit 33 Stimmen gegen 20 Stimmen lehnte der Rat den Änderungsantrag der CDU-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1489/2016 ab.

Mit 33 Stimmen gegen 20 Stimmen lehnte der Rat den Änderungsantrag der FDP-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1194/2016 ab.

Mit 33 Stimmen gegen 19 Stimmen und bei 1 Enthaltung beschloss der Rat die Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0987/2016 mit 1 Anlage.

TOP 5.
Weiterentwicklung des Schützenfestes
(Drucks. Nr. 1610/2016 mit 1 Anlage)

Einstimmig beschloss der Rat die Weiterentwicklung des Schützenfestes nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1610/2016 mit 1 Anlage.

TOP 6.
Jugend Ferien-Service, Neuregelung der Nutzungsentgelte für die Freizeitanlage Wennigsen ab 2017
(Drucks. Nr. 1670/2016)

Einstimmig beschloss der Rat die Neuregelung der Nutzungsentgelte für die Freizeitanlage Wennigsen ab 2017 nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1670/2016.

TOP 7.
Jugend Ferien-Service
Einführung einer Online-Ferienbörse
(Drucks. Nr. 1672/2016)

Ratsfrau Barnert (SPD) führte aus, dass sowohl bei den Familienkonferenzen der einzelnen Stadtteile, als auch in der Repräsentativerhebung in den vergangenen Jahren von den Eltern die schlechte Übersicht über die vielfältigen Ferienangebote der Landeshauptstadt bemängelt und der Wunsch nach einem Onlineportal formuliert worden sei und dass die Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen und der SPD mit einem Antrag zum Haushalt 2015 auf diesen vielfachen Elternwunsch reagiert habe. Ratsfrau Barnert erörterte, dass die Eltern und Kinder auf der Online Ferienbörse ab Dezember 2016 mit einem Klick einen schnellen und umfassenden Überblick über die breite Angebotspalette erhalten würden und sich auf diesem Wege ein passendes Ferienangebot heraussuchen könnten.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER dem Antrag zustimmen werde und wies darauf hin, dass eine auffällige Verlinkung der Online Adresse „www.ferienboerse-hannover.de“ auf dem Portal von hannover.de sinnvoll wäre, um einen einfachen und schnellen Zugriff unterstützen zu können.

Einstimmig beschloss der Rat die Einführung einer Online-Ferienbörse nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1672/2016.

TOP 8.
Bebauungsplanangelegenheiten

TOP 8.1.
Bebauungsplan Nr. 495, 2. vereinfachte Änderung, Mühlenbergzentrum
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1537/2016 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 495, 2. vereinfachte Änderung - Mühlenbergzentrum, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1537/2016 mit 3 Anlagen.

TOP 8.2.
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren Nr. 240, 2. Änderung - Ehemalige Gerhard-Uhlhorn-Kirche
Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1833/2016 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren Nr. 240, 2. Änderung - Ehemalige Gerhard-Uhlhorn-Kirche, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1833/2016 mit 3 Anlagen.

TOP 9.
Wildtiere in Zirkusbetrieben

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) sagte, dass nicht nachvollziehbar wäre, warum andere Fraktionen einen fast gleich lautenden Antrag zu dem Thema in das Verfahren geben würden. Der eine Antrag schlage vor, bestimmte Plätze nicht an Zirkusse mit Wildtierhaltung zu vergeben und der andere rege an, denselben Zirkussen die Nutzung der Plätze über eine bestimmte Widmung zu verwehren. Ratsherr Wruck bemerkte, dass der Antrag der Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen in seiner weitergehenden Form zudem den Deutschen Städtetag einbeziehen wolle. Ratsherr Wruck erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER beiden Anträgen zustimmen werde, da man nur nach dem Inhalt und nicht nach dem Antragsteller entscheiden würde.

Ratsherr Dr. Menge (SPD) erläuterte, dass die Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen und der SPD einen Antrag in das Verfahren geben wollen, der auch tatsächlich Bestand habe. Aus diesem Grunde dränge man darauf, den Deutschen Städtetag einzubinden. Man beabsichtige die kommunale Familie und ihre starken Schultern zu nutzen, um bei diesem zum Teil bundespolitischen Thema bestehen zu können. Ratsherr Dr. Menge betonte, dass man zu dem Thema eine bundeseinheitliche Regelung benötigen würde. Ratsherr Dr. Menge erklärte, dass man den Antrag des Ratsherrn Leineweber ablehnen und den eigenen natürlich unterstützen werde.

Beigeordnete Seitz (CDU) erklärte, dass die Fraktion der CDU beide Anträge ablehnen werde, da es sich im vorliegenden Fall nicht um ein kommunales Thema handeln würde. Beigeordnete Seitz wies darauf hin, dass derartige Anträge bereits in anderen Kommunen zur Beschlussfassung vorgelegt worden und beschlossen wären und dass die betreffenden Verwaltungen diese Anträge aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit nicht befürwortet hätten. Fakt sei, dass die Kommunen die Aufsichtspflicht für Zirkusse in Hinblick auf die Unterbringung von Tieren habe. Das sei der einzige Punkt, den man betrachten und dem die Ordnungsämter nachkommen sollten. Der übrige Teil sei Landes- bzw. Bundessache. Beigeordnete Seitz konstatierte, dass der Antrag der Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen und der SPD den Eindruck erwecken würde, einfach zu Papier gebracht worden zu sein, um dem Antrag des Ratsherrn Leineweber nicht zustimmen oder ablehnen zu müssen. Beigeordnete Seitz merkte an, dass man sich beim Thema Wildtiere auch über diejenigen in den Zoos Gedanken machen sollte.

Ratsfrau Clausen-Muradian (Bündnis 90/Die Grünen) erörterte, dass man im Finanzausschuss auf die Widmungseinschränkungen hingewiesen habe. Dass man ferner darauf hingewiesen habe, dass es derartige Widmungseinschränkungen bereits in anderen Kommunen gäbe. Man habe zudem darauf hingewiesen, dass es ein zustimmendes Urteil zur Rechtsgültigkeit der Widmungsbeschränkung vom Verwaltungsgericht München gäbe. Dieses Urteil sei in zweiter Instanz vor dem Bayrischen Verwaltungsgerichtshof verhandelt und ohne Urteil vom Kläger, einem Zirkus, zurückgezogen worden, um keinen Präzedenzfall

zu schaffen. Ratsfrau Clausen Muradian informierte darüber, dass es bereits seit längerem im Bundesrat Bemühungen in Hinblick auf die vorliegende Thematik gäbe und dass bislang drei Beschlüsse dazu ergangen seien, welche von den politischen Mehrheiten blockiert worden wären. Ratsfrau Clausen-Muradian merkte an, dass die Reihenfolge der Anträge rein zufällig sei und dass die Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen schon über einen längeren Zeitraum hinweg an dem vorliegenden Antrag gearbeitet habe. Ratsfrau Clausen-Muradian betonte, dass die Tierhaltung in den zoologischen Gärten deutlich von der Tierhaltung in fahrenden Containern der Zirkusse zu unterscheiden sei. Es sei allerdings auch bekannt, dass zwischen der Tierhaltung im Zoo und einem Leben der Tiere im natürlichen Lebensraum auch ein Unterschied bestünde.

Ratsherr Engelke (FDP) erläuterte, dass eigentlich jedem bekannt sein sollte, dass es sich im vorliegenden Fall um Bundesangelegenheiten handeln würde. Allerdings sei dies der klassische Fall einer von unten heraus kommenden Demokratie. Wenn die Bundesgesetzgebung nicht vorankäme, müssten die Kommunen, mit Unterstützung des Deutschen Städtetages, Druck nach oben erzeugen. Ratsherr Engelke erklärte ferner, dass ein komplettes Tierverbot für Zirkusse das eigentliche Ziel sein sollte. Denn es gäbe auch heute schon mehrere Zirkusse, bei denen man jede Menge Spaß haben könnte, ohne dass Tiere beteiligt wären.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) unterstrich, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER beiden Anträgen zustimmen würde. Ratsherr Böning merkte an, dass zu einem existierenden Antrag lediglich Änderungsanträge und keine komplett neuen Anträge in das Verfahren gegeben werden.

Beigeordnete Seitz (CDU) gestand ein, dass es im Zoo natürlich keine fahrenden Wagen gäbe. Allerdings würden in den Zoos mit Elefanten, Seelöwen, Steinadlern und Eisbären kleinere Formen der Dressur durchgeführt. Beigeordnete Seitz unterstrich, dass jegliche Form von Tierquälerei nicht duldbar sei. Dazu hätten die Kommunen über ihre Ordnungsämter eine Aufsichtspflicht und alles andere zu dem Thema würde den Ländern bzw. dem Bund obliegen. Der mündige Bürger habe das Recht zu entscheiden, welchen Zirkus er sich anschauen wolle. Und vielleicht könnte es bei diesen Gelegenheiten zur Aufdeckung und Anzeige von Tierquälereien kommen.

Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen) stellte klar, dass in den zoologischen Gärten mit den Elefanten keine Dressurvorführungen veranstaltet würden. Dabei würde es sich lediglich um Bewegungs- und Beschäftigungstherapie für die Tiere handeln. Zudem sähen sich immer mehr Zoos dazu gezwungen, bei vom Aussterben bedrohten Tieren, Artenschutz zu betreiben.

TOP 9.1.
Antrag von Ratsherrn Leineweber zum Wildtierverbot für Zirkusse in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0792/2016)

Gegen 2 Stimmen lehnte der Rat den Antrag von Ratsherrn Leineweber zum Wildtierverbot für Zirkusse in der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0792/2016 ab.

TOP 9.2.
Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Zirkusbetrieben/Tierschauen ohne Wildtiere
(Drucks. Nr. 1060/2016)

Mit 37 Stimmen gegen 16 Stimmen beschloss der Rat den Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Zirkusbetrieben/Tierschauen ohne Wildtiere nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1060/2016.

TOP 10.
Antrag der CDU-Fraktion zu männlichen Opfern häuslicher Gewalt
(Drucks. Nr. 1127/2016)

Ratsherr Küßner (CDU) verlas den Antragstext einschließlich Begründung und ergänzte, dass es nicht sein könnte, dass sich der BISS-HAIP-Verbund bei jeder Unterstützung eines männlichen Opfers häuslicher Gewalt finanziell übernehmen würde, nur weil das Land Niedersachsen der Ansicht sei, das mit der Unterstützung von weiblichen Opfern alle Schuldigkeit getan sei.

Ratsfrau Nolte-Vogt (Bündnis 90/Die Grünen) erläuterte, dass bei den Polizeieinsätzen in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein Fax an die Koordinierungsstelle der BISS-Koordination versand würde und dass die Kosten für das Beraten oder Weiterleiten an entsprechende Stellen nur bei Fällen mit weiblichen Opfern vom Land übernommen würden. Ratsfrau Nolte-Vogt erklärte, dass man sich in Hinblick auf diese Finanzierungslücke mit der Landesregierung in Gesprächen befände und dass man den vorliegenden Antrag deshalb nicht als notwendig erachte.

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE) entgegnete, dass der Antrag am 17. Mai 2016 in das Verfahren gegeben worden sei, dass man zudem im letzten Fachausschuss habe erfahren können, dass bislang noch keine Klärung des Sachverhaltes erreicht worden wäre und dass dieser Antrag deshalb sehr wohl eine Berechtigung habe.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER dem vorliegenden Antrag zustimmen werde. Ratsherr Böning erläuterte, dass es sich bei Opfern häuslicher Gewalt zumeist um körperliche Gewalt handeln würde. Allerdings sei gerade bei männlichen Opfern häuslicher Gewalt der Anteil von psychischer Gewalt nicht unerheblich. Deshalb sei es wünschenswert, dass männlichen Opfern von psychischer Gewalt mehr Beachtung und Unterstützung zu Teil würde.

Mit 33 Stimmen gegen 17 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zu männlichen Opfern häuslicher Gewalt nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1127/2016 ab.

TOP 11.
Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution: Landesfördermittel für den studentischen Wohnheimbau
(Drucks. Nr. 1695/2016)

Beigeordneter Seidel (CDU) erläuterte, dass Semesterbeginn sei, dass es tausende Studenten gäbe und Studienanfänger, die in Hannover keinen Platz zum Lernen und Übernachten finden könnten. Deshalb fordere die CDU-Ratsfraktion, mit Unterstützung des ASTA (Allgemeiner StudentInnen Ausschuss) und des Studentenwerkes, dass mehr Wohnheimplätze geschaffen würden. Beigeordneter Seidel wies darauf hin, dass das Land Niedersachsen genau dies gefördert habe. Allerdings habe die von den Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen geführte Landesregierung diese Förderung vor kurzem auf Null gesetzt. Die Fraktion der CDU sähe sich deshalb gezwungen das Land Niedersachsen aufzufordern, die Förderung von studentischem Wohnen wieder aufzunehmen. Beigeordneter Seidel erörterte, dass Hannover zurzeit eine Unterbringungsquote habe, die halb so hoch sei wie der Bundesdurchschnitt. In Hannover habe man eine Quote von 5,15 %, im Bundesdurchschnitt seien es etwa 10 % und in anderen Kommunen in Niedersachsen fast 20 % was die Studentenunterbringung beträfe. Die Landeshauptstadt sei als universitärer Standort darauf angewiesen, dass junge Menschen zum Studieren nach Hannover kämen, ihr Studium abschließen und zukünftig hierbleiben würden. Beigeordneter Seidel betonte, dass dieses Thema, gerade vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungslage von besonderem Interesse sei.

Ratsherr Nagel (SPD) erläuterte, dass man sich einig darüber sei studentisches Wohnen zu fördern. Allerdings würde die Fraktion der CDU den eigentlichen Grund für den studentischen Wohnraummangel ausblenden. Ratsherr Nagel erinnerte daran, dass von 2003 bis 2013 die unter der CDU geführte Landesregierung den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen auf Null gestellt habe. Ratsherr Nagel wies darauf hin, dass erst im Jahr 2013, unter der von SPD und Bündnis 90/Die Grünen geführten Landesregierung, mit dem Ministerpräsidenten Stephan Weil, 400 Mio. € für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt worden wären. Der Glaube, der Zeitraum von 2013 bis zum heutigen Tage könnte ausreichen die voran gegangenen 10 Jahre an Versäumnissen aufzuholen, seien als eine ganz besondere Form von Realitätsverlust zu bezeichnen. Ratsherr Nagel hob hervor, dass auch aktuell mehrere Millionen Euro für die Förderung von studentischem Wohnen zur Verfügung stünden. Es sei eine Tatsache, dass zu wenige Studentenunterkünfte vorhanden wären. Aber zu suggerieren, dass in der Hinsicht ein totaler Stillstand herrsche, wäre unredlich. Ratsherr Nagel stellte fest, dass im Herbst am Weidendamm 303 Ein- und Zweizimmerwohnungen fertiggestellt würden und dass am Kronsberg 80 Plätze durch das Studentenwerk entstünden, für dessen Errichtung das Land Niedersachsen 1,5 Mio. € zur Verfügung gestellt habe. Weitere 200.000 € an Fördermitteln würden vom Land für die Erweiterung am Standort Wilhelm-Busch-Weg um 22 Wohneinheiten eingesetzt. Ratsherr Nagel sagte, dass die Wohnraumflächeninitiative sowie die Projekte Wasserstadt Limmer, Hilligenwöhren und Kronsberg/Süd der Hoffnung Nahrung geben würden, dass die größte Not abgemildert werden könnte. Zudem stünden 5 Mio. € zur Verfügung, die lediglich vom Studentenwerk abgerufen werden müssten.

Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) stimmte zu, dass man mit Recht auf die Projekte am Weidendamm und am Kronsberg verwiesen habe. Allerdings habe man aus Studentenkreisen erfahren, dass an diesen Standorten eine Miete von über 500 € für eine Einzimmerwohnung bezahlt werden müsste. Ratsfrau Pollok-Jabbi fragte, wie das einfache StudentInnen, mit BAföG und ohne reiches Elternhaus finanzieren sollten.

Beigeordnete Kastning (SPD) führte aus, dass es nicht transparent sei, den Eindruck erwecken zu wollen, dass in dem Bereich studentisches Wohnen nichts passieren würde. Zudem habe man die Presseberichterstattung, wonach das Studentenwerk in Hannover keine Möglichkeiten habe Wohnungen für Studenten errichten zu können, nicht eben positiv aufgenommen habe, wenn im Gegenzug die vom Land zur Verfügung stehenden 5 Mio. € nicht abgerufen würden. Beigeordnete Kastning bat darum zur Kenntnis zu nehmen, dass von denen, die das studentische Wohnen organisierten und von denen die beim Land dieses unterstützten, etwas da sei, dass auch in Hannover genutzt werden könnte. Unabhängig davon habe man auf kommunaler Ebene das Wohnraumförderprogramm, welches nicht zum Hauptaufgabengebiet einer Kommune gehöre, auch das Thema zur Unterstützung beim Bau von kleineren Wohnungen aufgestockt. Das seien zwar nicht ausdrücklich Studentenwohnungen, aber Wohnungen, die potentiell auch StudentInnen zur Verfügung stünden. Dies sei explizit mit dem Schwerpunkt angegangen worden, in einer Großstadt wie Hannover viele kleine Wohnungen für ältere Menschen, alleinstehende Menschen mittleren Alters und StudentInnen entstehen zu lassen.

Mit 32 Stimmen gegen 19 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution: Landesfördermittel für den studentischen Wohnheimbau nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1695/2016 ab.

TOP 12.
A N T R A G

TOP 12.1.
der CDU-Fraktion zu Solarbetriebenen, vernetzten und abfallverdichtenden Abfallbehälter
(Drucks. Nr. 1968/2016)

Eingebracht und verwiesen:
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!

TOP 16.
Anträge auf Akteneinsicht

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies darauf hin, dass nach § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) auf Verlangen von Fraktionen und Einzelvertretern Einsicht in die Akten zu gewähren sei. Eines Ratsbeschlusses bedürfe es dafür nicht. Das Akteneinsichtsverlangen werde gegenüber dem Rat bekannt gegeben. Das Einsichtsrecht beziehe sich auf die Verwaltungsakten.

TOP 16.1.
Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht zur Umbaumaßnahme der Liegenschaft Langensalzastraße 17
(Drucks. Nr. 2078/2016)

Akteneinsicht erhalten:
Ratsherr Emmelmann, Ratsherr Blaschzyk (CDU),
Ratsherr Spiegelhauer (SPD),
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian, Ratsfrau Steinhoff (Bündnis 90/Die Grünen).
Weitere Ratsmitglieder werden nachbenannt.

TOP 16.2.
Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht zu Veranstaltungen jeglicher Art in der Innenstadt/ Lister Meile für die Monate Juli, August und September 2016
(Drucks. Nr. 2079/2016)

Akteneinsicht erhalten:
Beigeordnete Seitz, Ratsherr Emmelmann (CDU),
Ratsherr Spiegelhauer, Ratsfrau Ranke-Heck (SPD),
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian, Ratsfrau Steinhoff (Bündnis 90/Die Grünen),
Ratsherr Engelke (FDP) .

TOP 16.3.
Antrag der CDU-Fraktion zur Akteneinsicht in Unterlagen zur Verfüllung des Misburger Industriehafens Papenburg
(Drucks. Nr. 2080/2016)

Akteneinsicht erhalten:
Beigeordnete Seitz, Ratsherr Hellmann (CDU),
Ratsfrau Pluskota, Ratsherr Kelich (SPD),
Ratsherr Drenske, Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen),
Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER),
Ratsherr Hillbrecht.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für das Protokoll:

H e r m a n n	S c h o s t o k	L ü d ke
Ratsvorsitzender	Oberbürgermeister	Ratsbetreuer

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1521/2016
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Beirat zur Förderung von Jugendkulturen – Nachbenennung eines Beiratsmitglieds

Antrag,
der Nachbenennung zuzustimmen,

- Florian Ungerechts

in den Beirat zur Förderung von Jugendkulturen aufzunehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Der Beirat ist paritätisch besetzt und fördert Projekte im Rahmen von Gender- und Diversity-Aspekten.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Mit DS 2441/2015 wurden bereits zwei neue Mitglieder in den Beirat berufen und mitgeteilt, dass mit Beschluss der neuen Geschäftsordnung 8 – 10 Jugendliche im Beirat vertreten sein können.

Aufgrund von Aufnahme eines Studiums in einer anderen Stadt und Umzügen haben sich drei Mitglieder aus dem Beirat verabschieden müssen. Für einen frei geworden Sitz soll nun ein interessierter Jugendlicher aus dem Parkoursport neu benannt werden:

- Florian Ungerechts, 18 Jahre, Parkoursport.

Mit dieser Nachbenennung besteht der Beirat zur Förderung von Jugendkulturen wieder gemäß der Geschäftsordnung aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Für die Besetzung der anderen beiden freien Sitze werden zurzeit jugendkulturelle Szenen angesprochen und Vorschläge erarbeitet, so dass im Beirat wie bisher auch verschiedene Jugendszenen

vertreten sind.

51.5
Hannover / 06.07.2016

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0987/2016
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover

Antrag,
die Änderung der Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover in der anliegenden Fassung zuzustimmen.
Die Verwaltung wird ermächtigt, die o.g. Satzung zu verkünden und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Besetzung des Beirates erfolgt auf Grund der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Beirates liegt bei den Fraktionen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Durch die Neuorganisation des Fachbereichs Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover und die Neuorganisation und Umbenennung des Dez. IV sind entsprechende Änderungen in der Satzung der Volkshochschule erforderlich geworden.
Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

„Satzung zur Änderung der Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover“

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch §4 Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 16.06.2016 folgende Änderung der Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover vom 26.06.1980 (Gem.ABl. vom 6.8.1980S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „Volkshochschule“ durch „Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (Volkshochschule)" ersetzt.

2. In § 2 wird der Satz 2 „Sie hat die Aufgabe, ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Einzelvorträge und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.“ durch „Sie hat die Aufgabe, ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Einzelvorträge, Studienfahrten und andere geeignete Angebote Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Überschrift „Direktor“ durch „Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter“ ersetzt

4. In § 3 wird „Der Direktor der Volkshochschule ist hauptamtlich tätig.“ durch „Die Volkshochschule wird von einer/einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet (Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter).“ ersetzt.

5. In § 3 wird Satz 2 wird „Ihm wird die freie Entfaltung der Volkshochschularbeit gewährleistet“ ersatzlos gestrichen.

6. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird „Direktor“ durch „Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter“ ersetzt.

7. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird „Der Beirat schlägt für die Wahl des Direktors, des Direktorstellvertreters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geeignete Bewerber vor.“ ersetzt durch „Der Beirat berät über Vorschläge zur Besetzung der Stelle der/des Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiters.“.

8. In § 4
   a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die/der Vorsitzende wird aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.“

   b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Bildungs-, Jugend- und Familiendezernentin/der Bildungs-, Jugend- und Familiendezernent, die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.“

9. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/Er muss den Beirat außerdem einladen, wenn es mindestens 3 Mitglieder schriftlich verlangen. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.“

10. § 5 wird wie folgt ersetzt: „§ 5 – Kursleiterinnen und Kursleiter – Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie werden jeweils für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch Lehraufträge verpflichtet. Näheres bestimmt die Honorarordnung.“

11. § 6 wird wie folgt ersetzt: „§ 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer -
    (1) An der Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme und ausnahmen sowie über einen etwa notwendig werdenden Ausschluss entscheidet die/der Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter.
    (2) Näheres bestimmen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
    (3) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich.“

12. § 7 – Entgelte wird wie folgt ersetzt: „§ 7 Entgelte – Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Näheres bestimmt die Entgeltordnung.“

13. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

14. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Hannover, den 16.06.2016

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister

43.1
Hannover / 02.05.2016

ADA UND THEODOR LESSING
VOLKSHOCHSCHULE
HANNOVER

Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover

vom 13. Dezember 1973

in der Fassung vom 27.04.2016
(Amtsblatt vom)

§ 1
Allgemeines

Die Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule (Volkshochschule) ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover und stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Sie arbeitet auf der Basis eines von ihr entwickelten Leitbildes. Die Volkshochschule vollzieht ihre Arbeit im Haus der VHS. Soweit notwendig, errichtet sie Zweigstellen.

§ 2
Aufgabe

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Einzelvorträge, Studienfahrten und andere geeignete Angebote Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3
Leitung

Die Volkshochschule wird von einer/einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet (Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter). Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere

a) die pädagogische und die verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule unter Beachtung der gesetzlichern Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen,
b) die Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans,
c) die Steuerung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmachten,
d) Entscheidungen über Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
e) die Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.
f) die Ausübung des Hausrechts.

§ 4
Beirat

(1) Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Er ist beratend tätig. Die/der Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter berichtet dem Beirat über alle wesentlichen Entwicklungen und legt ihm die Arbeitsprogramme und den Haushaltsplan vor; der Beirat nimmt dazu Stellung.
(2) Der Beirat berät über Vorschläge der Verwaltung zur Besetzung der Stelle der Fachbereichleiterin/ des Fachbereichsleiters.
(3) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus 3 Mitgliedern des Rates der Landeshauptstadt Hannover und aus 4 Mitgliedern, die mit der Arbeit der Volkshochschule vertraut sind, von denen eines von der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben vorgeschlagen wird.

ADA UND THEODOR LESSING
VOLKSHOCHSCHULE
HANNOVER

(4) Die Mitglieder werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer einer Ratsperiode gewählt. Die/Der Vorsitzende wird aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Bildungs-, Jugend- und Familiendezernentin/der Bildungs-, Jugend- und Familiendezernent, die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
(5) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/Er muss den Beirat außerdem einladen, wenn es mindestens 3 Mitglieder schriftlich verlangen. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 5
Kursleiterinnen und Kursleiter

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie werden jeweils für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter durch Lehraufträge verpflichtet. Näheres bestimmt die Honorarordnung.

§ 6
Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme und Ausnahmen sowie über einen etwa notwendig werdenden Ausschluss entscheidet die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter. Näheres bestimmen die AGB.
(2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich.

§ 7
Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Näheres bestimmt die Entgeltordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover vom 13.12.1973 in der Fassung vom 26.06.1980 außer Kraft.

FDP-Fraktion

(Antrag Nr. 1194/2016)

Eingereicht am 24.05.2016 um 12:51 Uhr.

Schul- und Bildungsausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0987/2016: Änderung der Satzung der Ada-und Theodor-Lessing-Volkshochschule

Antrag
der Rat möge beschließen:
Die Satzungsänderung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule wird dahingehend geändert, dass der in der Änderung gestrichene §3 Satz 2, in welchem dem Direktor die freie Entfaltung der Volkshochschularbeit zugesprochen wird, wieder in die Satzung aufgenommen wird.

Begründung
Der Bildungsauftrag der Volkshochschulen muss unbedingt unabhängig von Politik und anderweitigen Interessengruppen bleiben. Nur, wenn sie weisungsungebunden in Bezug auf Bildungsinhalte ist, kann dies gewährleistet werden.
Daher ist der Erhalt des Satzes in der Satzung von zentraler Bedeutung für die Arbeit und die Identität der Volkshochschule als unabhängiger Bildungsträger.

Hannover / 24.05.2016

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 1489/2016)

Eingereicht am 15.06.2016 um 11:53 Uhr.

Schul- und Bildungsausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0987/2016: Satzung der Ada- und Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover

Antrag
Der Antragstext wird wie folgt **geändert:**
~~Die~~ **Der** Änderung der Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover ~~in der anliegenden Fassung zuzustimmen.~~
~~Die Verwaltung wird ermächtigt, die o.g. Satzung zu verkünden und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.~~ **nach Maßgabe folgender Eckpunkte zuzustimmen:**

1. Die Direktorin/der Direktor der Ada- und-Theodor-Lessing -Volkshochschule wird zugleich Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter.
2. Sie/er orientiert sich insofern an den Themen und Problemstellungen, die auch das zuständige Dezernat tangieren; darüber hinaus bleibt ihr/ihm aber die freie Entfaltung der Volkshochschularbeit gewährleistet.
3. Das Vorschlagsrecht für die Direktorin/den Direktor und die Stellvertretung verbleibt beim Beirat; die Stellenbesetzung findet indes im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Hannover statt.

Begründung
Änderungen der Satzung der Ada-und-Theodor-Leasing-Volkshochschule sollen in einem ausgewogenen Verhältnis die Interessen der Landeshauptstadt Hannover sowie die Freiheit der Volkshochschularbeit berücksichtigen.
Die seitens der Verwaltung vorgeschlagene, einseitige Fokussierung auf Belange der Verwaltung selbst, steht in einem krassen Missverhältnis zur historischen Bedeutung und Entwicklung der Volkshochschulen. Sie zielt zudem auf die Abschaffung des Beirats, dessen Funktion vielmehr gestärkt werden müsste.

Jens-Michael-Emmelmann
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 15.06.2016

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1610/2016
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Weiterentwicklung des Schützenfestes

Antrag,

1. einer mitgliedschaftlichen Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover an dem Verein Hannoversches Schützenfest e.V. zuzustimmen,
2. im Rahmen dieser Mitgliedschaft der Übernahme der Aufgabe, das Schützenfest zu planen, zu organisieren und durchzuführen, zuzustimmen,
3. dem Verein Hannoversches Schützenfest e.V. in den Jahren 2017 und 2018 jeweils eine Zuwendung in Höhe von bis zu 125.000 € (Höchstbetrag) zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

In einer aktuellen Repräsentativerhebung aus dem vergangenen Jahr wurden Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt unter anderem gebeten, Auskunft darüber zu geben, welche Einrichtungen und Veranstaltungsorte sie in den vergangenen 12 Monaten besucht haben.

Das Schützenfest ist eine der am häufigsten genannte Einrichtungen: 37 Prozent aller Befragten haben dieses Fest in den 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Befragung besucht. Der Anteil der Männer, die das Schützenfest besuchten, liegt höher als der der befragten Frauen (40 gegenüber 35 Prozent). Gutverdienende (mit Haushaltseinkommen von mehr als 6.000 € pro Monat), Ältere und Selbstständige besuchen das Schützenfest seltener als der Durchschnitt, Menschen zwischen 18 und unter 30 Jahren häufiger.

Ziel der Weiterentwicklung des Schützenfestes ist es, ein Angebot zu schaffen, das alle gesellschaftlichen Gruppen anspricht.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt OB - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Bezeichnung

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt OB

Angaben pro Jahr

Produkt 11104 Pressearbeit KST 15300002

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Personalaufwendungen	45.700,00
	Sach- und Dienstleistungen	125.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-170.700,00**

Begründung des Antrages

Das Schützenfest ist ein fester Bestandteil der Stadtgeschichte und der Brauchtumspflege. Die Historie reicht bis zum Jahr 1529 zurück. Das Schützenwesen, das die Grundlage dieses Volksfestes bildet, ist eine Tradition, die bis zum Jahr 1468 nachweisbar ist.

Gleichzeitig gehört das Schützenfest zu den größten Volksfesten Deutschlands. Mit Blick auf Fläche und Anzahl der Fahrgeschäfte gilt es als das größte Schützenfest der Welt. Vielerlei Alleinstellungsmerkmale machen dieses Ereignis zu einem wesentlichen Kulturgut Hannovers. Dazu gehören zum Beispiel die Verpflichtung der Bruchmeister, der Schützenausmarsch oder auch das Volkskönigsschießen. Das Schützenfest schafft Arbeitsplätze und trägt zur Attraktivitätssteigerung der Stadt bei.

Die Voraussetzungen dafür, dass das Schützenfest Hannover erfolgreich ist und den geltenden Standards entspricht, sind heute anspruchsvoller als in der Vergangenheit. Gleichzeitig hat die Anzahl anderer Großveranstaltungen und Freizeitangebote, die im Wettbewerb zu dem Schützenfest stehen, stetig zugenommen.

Die gestiegenen Anforderungen und der größere Wettbewerb bieten Anlass, das Konzept des Festes und seine Organisation weiterzuentwickeln.

1. Der Festplatz

Der Erfolg des Schützenfestes hängt ganz wesentlich von der Qualität der Festplatzgestaltung ab. Sie ist entscheidend für die Aufenthaltsdauer der Besucherinnen und Besucher und den Umsatz in den einzelnen Betrieben. Der Festplatz muss ein angemessenes Angebot für verschiedene Zielgruppen bieten: Familien, Schützen und Partysuchende. Er darf dabei aber nicht beliebig wirken.

- Für die bisherige Bauweise, Partybetriebe am Rundteil des Schützenplatzes anzusiedeln,

spricht, dass sich so das Fest insbesondere in den Abendstunden in diesem Bereich konzentriert. Für Zielgruppen, die gehobene Ansprüche haben, ist allerdings derzeit kein angemessenes Angebot vorhanden. Hier ist eine zielgerichtete Auswahl von Anbietenden notwendig, um die kulinarische Qualität und Vielfalt des Schützenfestes zu heben.

- Um die einzelnen gastronomischen Betriebe zu stärken, sollte zudem erwogen werden, die Gesamtzahl der Zapfstellen auf dem Schützenfest zu reduzieren. Gerade Mischbetriebe, die verschiedene Warengruppen anbieten oder Betriebe, die keine signifikante Verbindung mit der Tradition des Schützenfestes aufzeigen, sind zu hinterfragen. Zur Umsetzung ist eine aktive Steuerung durch die Platzkommission erforderlich.

- Weiterhin sollte die bisherige Nutzung des Rundteils in einem engen Dialog mit dem derzeitigen Betreiber überprüft werden. Eine Nutzung durch mehrere Gastronome, die unterschiedliche kulinarische Angebote machen, ist erwägenswert. Aber auch eine Aufteilung des Rundteils kann eine mögliche Option sein.

- Ein wichtiger Teil des Schützenfestes sind die Festzelte. Derzeit finden sich auf dem Festplatz zwei klassische Großfestzelte sowie weitere kleinere Festzelte beziehungsweise solche Betriebe, die in offener Bauweise realisiert werden und eine ähnliche Zielgruppe ansprechen. Bis auf eine Ausnahme ist allen gemein, dass sie am Rundteil angesiedelt sind. Im Vergleich zu anderen Volksfesten, aber auch im Vergleich untereinander fällt auf, dass bei den Zelten Qualitätsunterschiede bestehen. Es ist deshalb sinnvoll, mit den derzeitigen Betreibenden und Partnerinnen und Partnern die aktuelle Situation zu diskutieren, um dann über weitere Schritte zu entscheiden.

- Letztlich ist bei der Gestaltung des Platzes noch mehr auf das Erscheinungsbild der Nebenflächen zu achten. Ecken und Nischen, die einen ungepflegten und unansehnlichen Eindruck vermitteln, sind zu vermeiden.

2. Programm/Einzelveranstaltungen

Neben der Aufbauweise des Festplatzes beeinflussen das Programm und die vielfältigen Einzelveranstaltungen den Erfolg des Schützenfestes, die traditionellen Veranstaltungen ebenso wie die Veranstaltungen in den Festzelten und den größeren Ausschankbetrieben. Auch in diesem Bereich bestehen Verbesserungsmöglichkeiten:

- Im Zusammenhang mit der Organisation des Schützenfestes sollte den einzelnen Veranstaltern künftig mehr Unterstützung im Bereich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit angeboten werden, um eine bessere Darstellung zu erreichen.

- Es erscheint auch sinnvoll, bestehende Veranstaltungen neu zu bewerten bzw. aufzuwerten und ggf. neu zu organisieren. Hierbei kommt insbesondere dem Festleiter aus dem Präsidium des Vereins Hannoversches Schützenfest eine wichtige Rolle zu.

- Darüber hinaus könnte der Verein Hannoversches Schützenfest selbst eine aktive Rolle übernehmen, indem er eigene Veranstaltungsformate entwickelt. Die Ausrichtung auf besucherschwache Tage (meist Werktage) und Zielgruppen, die bislang eher geringeren Bezug zum Schützenfest aufweisen, sollte dabei im Vordergrund stehen.

3. Kommunikation und Pressearbeit

Das Schützenfest wird in enger Zusammenarbeit mit der Hannover Marketing und Tourismus Gesellschaft (HMTG) durch zahlreiche Maßnahmen regional und überregional beworben. Unter hannover.de ist außerdem ein umfangreicher Internetauftritt angelegt. Grundlage für diese Werbemaßnahmen ist ein Gestaltungskonzept, das etwa sieben Jahre alt ist. In diesem Bereich sind folgende Verbesserungen zu erwägen:

- Sämtliche Werbemaßnahmen sollten eng aufeinander abgestimmt werden.
- Gleichzeitig sollte die Präsenz der Werbemittel im öffentlichen Raum erhöht werden, um das Schützenfest in Hannover und Umgebung stärker spürbar zu machen.
- Die geltende Gestaltungsrichtlinie sollte überarbeitet und modernisiert werden. Gleichzeitig ist die im letzten Jahr erworbene Internetadresse www.hannover-schützenfest.de mit Inhalten zu füllen, ohne dabei Widersprüche zum Gesamtkonzept von hannover.de zu schaffen.
- Die verschiedenen sozialen Netzwerke sollten genutzt bzw. vorhandene Auftritte synchronisiert werden. Dazu gehören u.a. Facebook, Twitter, Pinterest und YouTube.
- Die regionale Pressearbeit im hannoverschen Umland sollte intensiviert werden.

4. Finanzen

Die beschriebenen Maßnahmen zur Attraktivierung des Schützenfestes verursachen beim Verein zusätzliche Kosten in Höhe von 125.000 €:

Erstellung Internetseite und Überarbeitung Gestaltungsrichtlinie:	20.000 €
Zusätzliche Werbemaßnahmen und Kommunikation:	55.000 €
Zusätzliche Maßnahmen für die Sicherheit:	15.000 €
Projekt-, Veranstaltungs- und Programmkosten:	35.000 €

Zur Erhöhung der Erträge kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Bisher wendet der Verein Hannoversches Schützenfest e.V. jährlich einen Betrag von 10.750 € für sicherheitsrelevante Maßnahmen auf (z.B. Sicherheitsdienst, Notfallbeschallung). Künftig werden die Kosten hierfür auf 25.750 € ansteigen. Im Dialog mit den Beschickern ist zu prüfen, inwieweit diese Kosten - wie bei vielen Volksfesten üblich – umgelegt werden können.
- Haupteinnahme des Vereins Hannoversches Schützenfest e.V. sind die von den Beschickern zu zahlenden Standgelder (ca. 330.000 € im Jahr 2015). Die Standgelder wurden zuletzt im Jahr 2001 erhöht. Im Dialog mit den Beschickern ist zu prüfen, ob eine Anhebung der Standgelder vertretbar ist.
- Der Verein Hannoversches Schützenfest e.V. erzielt bislang keine nennenswerten Einnahmen aus Sponsoring. Im Zuge der Attraktivierung des Schützenfestes sollen auch die Sponsoringbeziehungen neu geordnet und erweitert werden.

Wann und in welchem Ausmaß die Maßnahmen zur Ertragserhöhung wirksam werden, ist gegenwärtig nicht absehbar und hängt wesentlich auch davon ab, inwieweit es gelingt, die Attraktivität des Schützenfestes zu steigern. Bei der Finanzierung der Attraktivierungsmaßnahmen ist deshalb zunächst von der gegenwärtigen Finanzlage des Vereins Hannoversches Schützenfest e.V. auszugehen.

Im Jahr 2015 hat der Verein einen Gewinn in Höhe von rund 36.000 € erwirtschaftet, im Jahr 2016 voraussichtlich einen Verlust von rund 26.000 €. Angesichts dieser Zahlen ist festzustellen, dass der Verein nicht in der Lage ist, einen Mehraufwand in Höhe von jährlich 125.000 € zu tragen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diesen Mehraufwand in den Jahren 2017 und 2018 zu übernehmen, um anschließend die Finanzlage neu zu bewerten. Formal handelt es sich um eine Zuwendung, die auf den Höchstbetrag von 125.000 € begrenzt ist. Soweit der Verein über eigene Mittel verfügt, sind diese vorrangig einzusetzen.

5. Organisation

Das Schützenfest Hannover wird durch den Verein Hannoversches Schützenfest e.V. auf eigene Rechnung geplant, organisiert und durchgeführt. Der Verein hat sieben ordentliche Mitglieder. Vier davon werden von der Landeshauptstadt benannt, darunter der Oberbürgermeister. Drei ordentliche Mitglieder werden von dem Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e.V. berufen, darunter der Präsident des Verbandes. Die Regelung der laufenden Angelegenheiten obliegt dem Geschäftsführer des Vereins.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Landeshauptstadt künftig mehr Verantwortung bei der Planung, Organisation und Durchführung des Schützenfestes übernimmt. Dieses soll dadurch erfolgen, dass

- im Wege einer Satzungsänderung anstelle des Oberbürgermeisters die Landeshauptstadt (in Person vertreten durch den Oberbürgermeister) Mitglied des Vereins wird und

- die Landeshauptstadt als Vereinsmitglied satzungsgemäß die operativen Aufgaben der Schützenfestorganisation übernimmt.

Dieser Vorschlag beruht auf der Überlegung, dass die Landeshauptstadt (mit dem Bereich Eventmanagement) über professionelle Strukturen verfügt, mit denen man den gewachsenen Anforderungen bei der Durchführung eines bedeutenden Volksfestes Rechnung tragen kann. Dadurch, dass die Landeshauptstadt die Festdurchführung als Mitglied des Vereins Hannoversches Schützenfest e.V. übernimmt, wird gewährleistet, dass die bisherige Organisationsform als Verbund zwischen Landeshauptstadt und Schützenvereinen dem Grunde nach unberührt bleibt. Die Mehrverhältnisse in dem Verein werden nicht verändert; auch der bisherige Vorstand bleibt weiterhin bestehen, allein mit dem Unterschied, dass künftig der Präsident des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e.V. die Funktion eines einzelvertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstandes übernimmt und die Position des Geschäftsführers entfällt.

Im Büro des Oberbürgermeisters/Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entsteht durch die Aufgabenübernahme ein Stellenbedarf von einer halben Stelle der Entgeltgruppe 11 TVöD. Die Tätigkeiten, die im Bereich Eventmanagement anfallen, werden vom Geschäftsbereich Oberbürgermeister erwirtschaftet und verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Die geltende Satzung des Vereins Hannoversches Schützenfest e.V. ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

OB
Hannover / 02.08.2016

SATZUNG des Vereins
“Hannoversches Schützenfest e. V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Hannoversches Schützenfest“.

(2) Der Verein „Hannoversches Schützenfest“ ist ein rechtsfähiger Verein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden mit dem Zusatz „e. V.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein veranstaltet zusammen mit dem Verband Hannoverscher Schützenvereine e. V. das alljährliche historische Volksfest und einen Festumzug (Schützenausmarsch). Damit bezweckt er die Förderung und Pflege der Heimatverbundenheit der Einwohner der Landeshauptstadt Hannover im Wege der Durchführung oder Förderung heimatlicher und geselliger Veranstaltungen oder Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder sind vier vom Rat der Landeshauptstadt Hannover berufene Mitglieder, darunter der Oberbürgermeister und der für das Schützenwesen zuständige Stadtrat. Ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Schützendezernent, werden vom Rat nur drei Mitglieder berufen. Weitere ordentliche Mitglieder sind drei vom Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. berufene Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident des Verbandes. Sind diese Personen mit ihrer Mitgliedschaft nicht einverstanden oder endet ihre Mitgliedschaft, sind jeweils an ihrer Stelle vom Rat der Landeshauptstadt Hannover andere Angehörige des Rates bzw. der Verwaltung und vom Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. andere Präsidiumsmitglieder zu berufen. Die Berufungen der Ratsmitglieder und Präsidiumsmitglieder erlöschen, sofern sie nicht erneuert werden, mit dem Ablauf der Wahlzeit des Rates bzw. des Präsidiums und sind widerruflich. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 7). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erlischt, wenn die Mitglieder des Rates und der Verwaltung nicht mehr dem Rat bzw. der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover und die Schützenmitglieder nicht mehr dem Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. angehören. Beim Ausscheideneines ordentlichen Mitgliedes kann dieses durch Beschluss des Vorstandes zu den außerordentlichen Mitgliedern überführt werden.

b) Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Sie haben in der Mitgliederversammlung (§ 7) nur beratende Stimme, im Übrigen aber alle Recht der ordentlichen Mitglieder.

c) Förderndes Mitglied kann jeder deutsche Staatsbürger werden. Juristische Personen können gleichfalls fördernde Mitglieder werden.

d) Personen, die sich um das Schützenwesen oder den Verein in besonderem Maße Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.

(2) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied und über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod;

b) durch Austritt, der dem Verein gegenüber zu erklären ist. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden;

c) durch förmlichen Ausschluss, über den der Vorstand beschließt;

d) hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder auch durch Beendigung und Neubesetzung des für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amtes, durch Abberufung jeweils seitens des Rates der Landeshauptstadt Hannover bzw. des Präsidiums des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. sowie durch Erlöschen oder Widerruf der Berufung;e) hinsichtlich der außerordentlichen Mitglieder auch durch Widerruf der Berufung seitens des Vorstandes.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beiträge

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 2,-- DM und ist bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zuzahlen.

(2) Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder beträgt 2.000,-- DM.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Kalendervierteljahr statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorsitzer des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzer mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird vom Vorsitzer des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

(3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der auch die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder einzuladen sind, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr, über den Rechnungsabschluss und das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten, insbesondere über

a) die Entlastung des Vorstandes

b) die Wahl von zwei Revisoren,

c) Satzungsänderungen,

d) die Auflösung des Vereins,

e) die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins,

f) die Verwendung des jährlichen Überschusses.

(5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Anträge einzelner Mitglieder können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung es einstimmig beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzer oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere ordentliche Mitglieder anwesend sind.

(6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover als Vorsitzendem und dem Präsidenten des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. als stellvertretendem Vorsitzendem. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Scheidet der Präsident des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V. während der Amtszeit aus, beauftragt das Präsidium bis zur Neuwahl ein mittelbares Verbandsmitglied als Vertreter.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt und die Niederschrift fertigt. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand kann sonstige zur Verwaltung des Vereins erforderliche Personen bestellen und entscheidet über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der die Geschäfte des Vereins zu führen sind.

§ 9

Bildung von Kommissionen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung des alljährlichen Schützenfestes Kommissionen (Festkommission, Platzkommission u. a.) bilden, die den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung des hannoverschen Schützenfestes beraten oder von ihm durch schriftlichen Beschluss

mit der selbstständigen Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Das Nähere ist in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10

Vorsitzer und Mitglieder der Kommissionen

(1) In die Kommissionen können ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder sowie sachverständige Personen, die dem Verein nicht angehören, als Mitglieder berufen werden. Vorsitzer und Mitglieder einer Kommission werden vom Vorstand gewählt. Über eine vorzeitige Abberufung entscheidet der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied einer Kommission hat nur eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen einen Beschluss einer Kommission kann ihr Vorsitzer Einspruch einlegen, der aufschiebende Wirkung hat. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 11

Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der dem Vorstand nicht angehören darf. Dieser prüft die Rechnungslegung und hat der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen wird der Revisor eingeladen.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen nicht den Mitgliedern zu, sondern ist für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) zu verwenden. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Verteilung von Vermögenswerten an einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1670/2016
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Jugend Ferien-Service, Neuregelung der Nutzungsentgelte für die Freizeitanlage Wennigsen ab 2017

Antrag,
1. der Neuregelung der Nutzungsentgelte für die Freizeitanlage Wennigsen zuzustimmen. Die Entgelte für 2017 werden wie folgt festgesetzt: Finnhütte 178,70 € pro Nacht, ein Zeltplatz 119,50 € pro Nacht und eine Grillstelle am Grillpilz 59,50 €. Hannoversche Gruppen erhalten eine Ermäßigung von 10 %, Wochenbelegungen werden um 5% ermäßigt,

2. den Sachgebietsleiter zu ermächtigen, jährlich Preisanpassung bis zu jeweils 4 %, gerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, eigenständig vornehmen zu dürfen und

3. den Sachgebietsleiter zu ermächtigen, in begründeten Ausnahmefällen mit einzelnen Kunden Sonderkonditionen zu vereinbaren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Der Drucksacheninhalt verhält sich geschlechtsneutral.

Kostentabelle
Die Neuregelung der Preisstruktur für die Freizeitanlage erfolgt kostenneutral.

Begründung des Antrages
zu 1.
Ziel der Neuregelung ist insbesondere, die bislang überwiegend von der Personenzahl abhängigen Entgelte durch Festpreise zu ersetzen. Die Festsetzung der Nutzungsentgelte erfolgte letztmalig im Jahr 2008 mit DS 2441/2008 N1. In der Freizeitanlage Wennigsen wurden für drei Leistungen (Finnhütte, Zeltplatz, Grillpilz) bislang 20 unterschiedliche Preise auf der Preisliste ausgewiesen, sie war somit unübersichtlich und kundenunfreundlich. Bislang setzten sich die Gesamtkosten aus einem Fixkostenbestandteil und einem von der Anzahl der Personen abhängigen Kostenbestandteil zusammen. Diese Struktur bevorzugte

kleinere Gruppen und führte hinsichtlich der Kundenstruktur als auch hinsichtlich der Übernachtungszahlen zu negativen Auswirkungen für das Sachgebiet.

Die neue Preisstruktur beschränkt sich auf die Festsetzung von drei Entgelten, die unabhängig von der tatsächlichen Personenzahl als Festpreise erhoben werden. Die Preisliste ist somit einfacher, gerechter und transparenter.

Die Basis für die Berechnung der neuen Entgelte bildeten die für 2016 gültigen Preise. Die neuen Entgelte für die Finnhütte sind auf Grundlage einer TeilnehmerInnenzahl von 24 Personen kalkuliert. Gruppen, die mit mehr Personen die Finnhütte besuchen, profitieren somit von der neuen Preisliste, kleinere Gruppen haben Nachteile.

Die Ermäßigung für hannoversche Gruppen und für Belegung innerhalb einer Woche (Mo-Fr) entspricht den bisherigen Regelungen, die Freizeitanlage soll so insbesondere für Kitas, Schulen oder Horte aus Hannover interessant bleiben.

Die Entgelte schließen Nebenkosten, Endreinigung, Nutzung der Sanitäranlagen und des Außengeländes sowie die Müllentsorgung ein.

Die übrigen Regelungen der Preisliste bleiben unverändert.

Die Preisgestaltung wurde auf der Beiratssitzung des Jugend Ferien-Service am 22.04.2016 diskutiert und stieß auf große Zustimmung.

zu 2. und 3.
Die Formulierungen entsprechen den in der DS 2441/2008 N1 auf Anregung des RPA getroffenen Regelungen. Sie haben sich in der Praxis bewährt, daher bestand keine Notwendigkeit zu einer Änderung.

51.5
Hannover / 08.08.2016

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1672/2016
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Jugend Ferien-Service
Einführung einer Online-Ferienbörse

Antrag,
der Einführung und dem Betrieb einer Online-Ferienbörse zuzustimmen und die beantragten Finanzmittel freizugeben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Der Drucksacheninhalt verhält sich geschlechtsneutral. Die Ferienbörse kann von Mädchen und Jungen gleichermaßen genutzt werden. Geschlechtsspezifische Angebote können gesondert ausgewiesen werden.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme I.36602.901.2 Jugend Ferien-Service

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Sonstige Investitionstätigkeit	16.000,00
	Saldo Investitionstätigkeit	**-16.000,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36602 Jugend Ferien-Service

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Personalaufwendungen	7.200,00
	Sach- und Dienstleistungen	5.800,00
	Abschreibungen	2.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-15.000,00**

Für den laufenden Betrieb der Ferienbörse werden somit jährlich Kosten in Höhe von 15.000 € entstehen. Die Aufwendungen im investiven Bereich werden über Haushaltsausgabereste gedeckt.

Begründung des Antrages

1. Ausgangslage
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat auf Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Haushaltsplanbeschlüsse 2015 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine Online-Ferienbörse zu ermitteln (H-0103/2015).

Eine zentrale Online-Ferienbörse für die Landeshauptstadt Hannover besteht derzeit nicht. Angebote werden derzeit in Printmedien, Presseveröffentlichungen oder auf einzelnen Internetseiten veröffentlicht. Ein Gesamtüberblick ist für NutzerInnen kaum möglich. Diese Erkenntnisse decken sich mit Ergebnissen der Familienkonferenzen und Aussagen vieler ratsuchender Eltern im Jugend Ferien-Service.

Um den Eltern, Kindern und Jugendlichen einen umfassenden Überblick bieten zu können, müssen alle Angebote aus der Stadt und der Region dargestellt werden. Die Nutzung der Ferienbörse kann dabei für Anbieter allerdings keine Verpflichtung sein. Für NutzerInnen und Anbieter muss sie deshalb attraktiv gestaltet und kostenfrei sein.

2. Ferienbörse
Um eine möglichst hohe Akzeptanz für das Projekt zu erzielen, wurde der Prozess zur Entwicklung der Ferienbörse von Beginn an mit vielen Beteiligten abgestimmt.

16.10.2014	Trägertreffen, u.a. Stadtjugendring und Regionsjugenring
29.02.2015	Trägertreffen
24.04.2015	Beirat Jugend Ferien-Service
04.06.2015	Verwaltungsinterne Abstimmung
06.11.2015	Beirat Jugend Ferien-Service
16.11.2015	Verwaltungsinterne Abstimmung
13.04.2016	Abstimmung Region und AG Ferien der Allianz für Fachkräfte
03.06.2016	Vorstellung Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung
16.06.2016	Trägertreffen, u.a. mit Vertretern der Regionsverwaltung

Weiterhin fand eine Vorstellung in der AG nach § 78 SGB VIII statt.

In allen Gremien bestand Einigkeit, dass die Ferienbörse von der Stadtverwaltung Hannover betrieben werden soll. Es soll sich um ein Content Management System handeln, bei dem die Anbieter ihre Daten selber eingeben und pflegen, diese aber vom Betreiber, also der Landeshauptstadt Hannover, freigegeben werden.

Um eine möglichst kostengünstige und einfache Lösung zu ermöglichen, wurde auf die bereits etablierte Software der Firma Connedata zur Online-Betreuungsbörse zurückgegriffen. Für die Ferienbörse wurde jedoch eine neue vereinfachte Struktur mit eigenem Erscheinungsbild geschaffen. Das Layout orientiert sich dabei am Corporate Design des Portals Hannover.de.

Als Filterfunktionen sind zunächst vorgesehen: Alter, freie Plätze für Jungen oder Mädchen, inklusive Freizeiten, Hannover Aktiv Pass, Zeitraum, Dauer, VeranstalterIn, Veranstaltungsort, Kategorie und Kosten. Weiterhin können die Ergebnislisten nach verschiedenen Kriterien sortiert werden. Durch einen Klick auf die Angebote erhält der Kunde/die Kundin Detailinformationen zu den ausgewählten Veranstaltungen. Auf diesen Seiten können auch Verlinkungen, Downloads, Bilder, Druck- oder Mailfunktionen abgerufen werden.

Auf einer gesonderten Infoseite werden gezielt Informationen oder vorgefilterte Angebotslisten bereitgestellt. Diese Funktion soll insbesondere für geförderte Freizeiten, inklusive Angebote oder Last-Minute-Angebote genutzt werden.
Die Ferienbörse wird unter der Domain: www.ferienbörse-hannover.de oder www.ferienboerse-hannover.de erscheinen.

Die Nutzung soll sich zunächst auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, mit öffentlichen Mitteln geförderte Anbieter sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover oder den Regionskommunen bekannte Träger beschränken. Weiterhin ist geplant, Betriebsferienangebote hannoverscher Firmen aufzunehmen, wenn diese für andere Zielgruppen geöffnet werden.

Aktuell steht den Anbietern unter der Internetadresse:
http://hannover-ferienboerse.betreuungsportal.net eine Musterversion für Testzwecke zur Verfügung. Die Echtversion könnte im Herbst geöffnet werden. Dann können zunächst die Anbieter ihre Ferienangebote einstellen. Für Eltern, Kinder und Jugendliche ist der Start im Dezember 2016 für die Ferienprogramme 2017 vorgesehen.

Wir betrachten die Ferienbörse aber nicht als starres System, vielmehr soll die Software entsprechend den gemachten Erfahrungen und Notwendigkeiten weiterentwickelt werden. Das Programm ist zukunftsgerichtet ebenso für eine Smartphonenutzung optimiert.

3. Finanzen
Der Betrieb der Ferienbörse verursacht voraussichtlich folgende Kosten:
3.1 Personalausgaben
Zur Prüfung, Beratung und Freischaltung der Anbieter sowie für eine stichprobenhafte Überprüfung der Angebote werden zusätzliche Stundenanteile für eine SachbearbeiterInnenstelle benötigt. Die Arbeitszeit wird unregelmäßig über das Jahr verteilt sein und insbesondere im Herbst bei der Angebotseinstellung für das kommende Jahr anfallen. Kalkuliert wird mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von jahresdurchschnittlich 5 Stunden pro Woche. Eine in Teilzeit beschäftigte Kollegin wäre bereit, die Stundenanteile zu übernehmen. Die zusätzlichen Personalkosten werden im Fachbereich 51 erwirtschaftet.
3.2 Sach- und Dienstleistungen
3.500 € werden für die die Bereitstellung des Servers und die Anpassung der Software an neue Endgeräte von der Entwicklungsfirma kalkuliert. Zusätzlich fallen geringe Beträge für allgemeine Verwaltungsausgaben und kleinere Softwareverbesserungen an. Insbesondere in der Einführungsphase sind Aufwendungen für eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit vorzusehen. Für diese Positionen sind jährlich 2.300 € einkalkuliert, insgesamt 5.800 €.
3.3 Abschreibungen
Entsprechend den gesetzlichen Regelungen sind Investitionen abzuschreiben. Die Software wird als immaterieller Vermögenswert über 8 Jahre mit 2.000 € jährlich abgeschrieben.

Wenn die Ferienbörse eingeführt ist, allgemein akzeptiert und umfänglich genutzt wird, können die Ausgaben für die Herstellung der Printmedien zukünftig erheblich reduziert werden. Hier fallen bislang Kosten von bis zu 3.500 € jährlich an. Die Abschreibungsbeträge in Höhe von 2.000 € jährlich entfallen nach 8 Jahren wieder. Langfristig reduzieren sich die Aufwendungen somit wieder um 5.500 €.

Die bislang für die Entwicklung der Ferienbörse und die Erarbeitung des Konzeptes entstandenen Kosten und Stundenkontingente wurden im investiven Bereich über Haushaltsausgabereste bereitgestellt sowie personell durch Arbeitsverdichtungen ermöglicht. Im Regelbetrieb sind diese Sonderbelastungen jedoch nicht tragbar.

4. Perspektive
4.1 Weiterentwicklung der Software
Auf den zur Vorstellung der Ferienbörse durchgeführten Veranstaltungen erhielten wir schon zahlreiche Ergänzungswünsche und Verbesserungsvorschläge. Einige dieser Anregungen sind sehr trägerspezifisch und damit nicht umsetzbar, andere jedoch überaus sinnvoll. Sicherlich werden sich in der Praxisphase auch durch Kundenhinweise noch Optimierungsmöglichkeiten ergeben. Geringfügige Anpassungen können im Rahmen der Softwarewartung kurzfristig umgesetzt werden. Umfangreichere Programmierungsarbeiten sind jedoch zusätzlich zu beauftragen. Wir beabsichtigen daher zunächst alle Anregungen zu sammeln. Ende 2017 sollen diese Anregungen dann ausgewertet und bewertet werden. Die Möglichkeiten und Kosten für die Umsetzung der einzelnen Punkte sind anschließend mit der Softwarefirma zu erörtern. Ob und welche Punkte umzusetzen sind, ist dann im Rahmen einer Kosten/Nutzen Analyse zu bewerten, wobei die Nutzerfreundlichkeit der entscheidende Faktor bleiben muss.

4.2 Ausweitung der Angebotsstruktur
Die Nutzung der Ferienbörse soll zunächst auf die unter Ziffer 2 beschriebenen Anbieter begrenzt sein. Hier ist zu beobachten, ob eine Ausweitung der Anbieter im Interesse der Kinder und Eltern liegt. Um eine passgenaue Ferienbetreuung zu gewährleisten, könnten

auch kommerzielle Angebote für die NutzerInnen von Interesse sein. Fraglich ist, nach welchen Kriterien Ferienangebote von Eltern und Kindern ausgesucht werden. Erfolgt dies ausschließlich nach den Trägern oder sind eher Preis, Zeitraum, Veranstaltungsinhalt oder Ort ausschlaggebend. Bei der Berücksichtigung kommerzieller Anbieter wäre eine Kostenbeteiligung dieser zu überlegen.

4.3 Ergänzung der Software um Buchungsfunktionen
Der zitierte Haushaltsplanantrag 0103/2015 sieht neben den Funktionen eines Infoportals zentrale Buchungsfunktionen vor. Diese könnten eine direkte Online-Platzvergabe, eine Onlineanmeldung, ein Nachrückverfahren oder Finanzfunktionen sein. Weiterhin könnten in nutzungsbeschränkten Bereichen Kommunikationsplattformen für einzelne Freizeiten oder Bildergalerien für TeilnehmerInnen zugänglich gemacht werden. Die Funktionen stellen jedoch erheblich höhere Anforderungen an eine Software und die zu beachtenden Datenschutzvorschriften. Innerhalb der Landeshauptstadt finden entsprechende Programme in kleinerem Rahmen Anwendung.

Bei der in Stadt und Region bestehenden Anbietervielfalt ist es jedoch fraglich, ob ein zentrales Programm auf Akzeptanz stoßen würde. Fraglich ist insbesondere, ob freie Anbieter ein Buchungsportal der Landeshauptstadt nutzen möchten oder die bestehenden Verlinkungsmöglichkeiten für Anbieter und KundenInnen ausreichend sind.

Um die Voraussetzungen und Kosten für ein solches Programm zu ermitteln, wurde ein Projektantrag gem. ADA 15/32 für 2017 gestellt. Weiterhin sollen im Echtbetrieb der Ferienbörse die bestehenden Bedarfe der freien Anbieter für diese Funktionen ermittelt werden. Ob ein solcher Schritt sinnvoll ist, soll die Auswertung der Ergebnisse zeigen.

4.4 Entwicklung "Ferienmanagement"
Unter den Aspekten einer familienfreundlichen Stadt und einer serviceorientierten Verwaltung wäre eine umfassendere und zukunftsorientierte Lösung wünschenswert. Möglich wäre es, den Betrieb der Ferienbörse zu einer Stelle „Ferienmanagement“ auszubauen mit folgendem Aufgabenzuschnitt:

- **Weiterentwicklung und Ausbau der Ferienbörse**, Sammlung, Prüfung, Bewertung und Umsetzung der sich im Betrieb ergebenden Anregungen.
- **Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen** im Rahmen von Sprechzeiten, online oder über eine Hotline. Dies kann aktuell nur sehr eingeschränkt gewährleistet werden.
- **Förderung besonderer Zielgruppen**, Akquise von Fördermitteln und Spenden; Beratung von KundenInnen und Trägern zu Fördermöglichkeiten; Bearbeitung und Bewilligung gezielter Fördermaßnahmen.
- **Datenerhebung und Evaluation** von Ferienmaßnahmen, Abgleich Angebot/Nachfrage, statistische Auswertungen.
- **Entwicklung neuer Ferienmaßnahmen** unter Berücksichtigung neuer Betreuungsbedarfe (z.B. Ganztagsgrundschulbetrieb, Betriebsferien, wohnortnahe Betreuungsmöglichkeiten…), Abstimmung mit Trägern.

Dieser Aufgabenzuschnitt könnte das Angebot einer Online-Ferienbörse sinnvoll ergänzen und für die Familien in Hannover ein serviceorientiertes Beratungsangebot darstellen. Insbesondere eine Bedarfsermittlung bei den Kindern und Eltern, der Abgleich mit den bestehenden Angeboten und eine nachfragegerechte Weiterentwicklung der Angebote wäre ein neuer Schritt und würde zu einer qualitativen Verbesserung der Ferienangebote führen. Für eine Umsetzung wären zusätzliche, noch nicht kalkulierbare Personalkapazitäten erforderlich.

5. Fazit

Das entwickelte Infoportal bündelt für Kinder, Jugendliche und Eltern erstmals einen großen Teil der Ferienangebote für die Landeshauptstadt und die Region Hannover und gibt so einen umfassenden und schnellen Überblick. Alle notwendigen Informationen werden in übersichtlicher Form bereitgehalten.

Die Nutzung für Anbieter wurde so gestaltet, dass nur die notwendigsten Angaben einzufügen sind und die Angebote daher mit einem geringen Zeitaufwand eingestellt und gepflegt werden können. Bei den in der Ferienbörse bereitgestellten Informationen handelt es sich somit um einen Kompromiss zwischen Übersichtlichkeit, Informationsbedarf der KundenInnen, Zeitaufwand für die Anbieter, Kosten für die Entwicklung und den Layouterfordernissen.

51.5
Hannover / 08.08.2016

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg
In den Stadtbezirksrat Ricklingen (zum Antragspunkt 1 zur Entscheidung, zum Antragspunkt 2 zur Anhörung)
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1537/2016
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

Bebauungsplan Nr. 495, 2. vereinfachte Änderung, Mühlenbergzentrum
Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 495, 2. Änderung mit Begründung zuzustimmen,
3. die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden geprüft. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind nicht zu erwarten.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Stadtteil Mühlenberg wurde in das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt aufgenommen. Das Programm zielt darauf, problematischen Entwicklungen in Stadtquartieren entgegenzuwirken, in denen sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme überlagern und verstärken.

Anlass der Planaufstellung sind Bestrebungen im Gebäude Mühlenbergzentrum Nr. 14 eine Spielhalle zu eröffnen. Spielhallen sind in den Kerngebieten und Mischgebieten im Planbereich regelzulässig und können nicht abgelehnt werden. In den allgemeinen

Wohngebieten des Plangebietes sind sie als nicht störende Gewerbebetriebe nach der hier geltenden BauNVO von 1977 ausnahmsweise zulässig. Es ist damit zu rechnen, dass sich weitere Spielhallen oder vergleichbare Betriebe sowie Wettbüros ansiedeln wollen, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen und insbesondere mit der Erhaltung und Entwicklung des Versorgungsbereiches sowie der Wohnnutzung nicht verträglich sind und die mit den Zielen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt nicht vereinbar sind.

Der Verwaltungsausschuss hat am 12. November 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 495, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Da die Änderung des Bebauungsplanes nur den Ausschluss von Wettbüros, Spielhallen und ähnlichen Betrieben sowie die Umstellung der Art der baulichen Nutzung auf die BauNVO in der Fassung von 2013 zum Inhalt hat, die sonstigen Festsetzungen des Ursprungsplanes aber unverändert weiterhin gelten, soll gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landwirtschaft und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist der Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren durchführen zu können.

61.12
Hannover / 20.07.2016

Anlage 1 zur Drucksache Nr. ___________/2016

Bebauungsplan Nr. 495, 2. textliche Änderung, Mühlenbergzentrum

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren

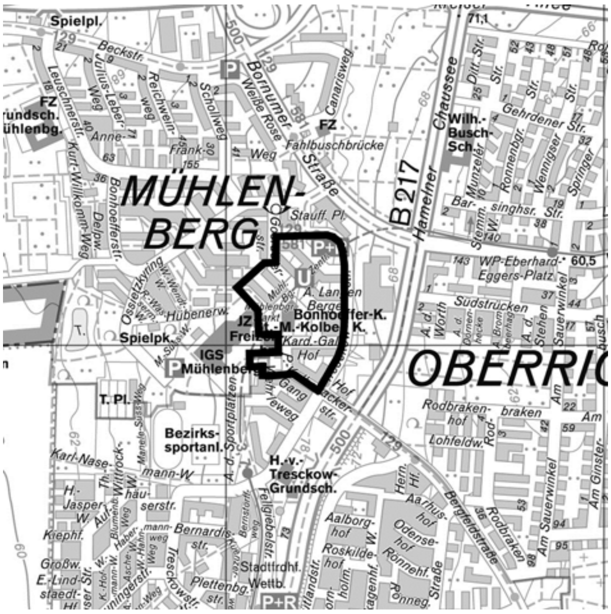

Planung: Süd

Stadtbez.: Ricklingen

Stadtteil : Mühlenberg

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 495, 2. Änderung wird begrenz durch die Tresckowstraße, den Pater-Kolbe-Gang incl. des angrenzenden Sportplatzes, der Süd- und Ostgrenze der IGS Mühlenberg, der Ostgrenze des Grundstückes Ossietzkyring 37i und der Goerdelerstraße.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

2330/2015	Aufstellungsbeschluss

B e g r ü n d u n g

- vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB -

Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung
- Mühlenbergzentrum -

Planung: Süd

Stadtbez.: Ricklingen

Stadtteil : Mühlenberg

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 495, 2. Änderung wird begrenzt durch die Tresckowstraße, den Pater-Kolbe-Gang incl. des angrenzenden Sportplatzes, der Süd- und Ostgrenze der IGS Mühlenberg, der Ostgrenze des Grundstückes Ossietzkyring 37i und der Goerdelerstraße.

Inhaltsverzeichnis:

1.	**Zweck und städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung**	**1**
2.	**Örtliche und planungsrechtliche Situation**	**2**
3.	**Festsetzungen**	**3**
4.	**Verfahren**	**3**
5.	**Umweltverträglichkeit**	**3**
	5.1 Naturschutz	4
	5.2 Altlasten und Verdachtsflächen	4
6.	**Kosten für die Stadt**	**4**

1. Zweck und städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung

Das Plangebiet umfasst das Zentrum des Stadtteils Mühlenberg. Das Plangebiet ist zum Großteil gekennzeichnet durch Kern-, Misch- und Wohngebietsnutzungen. Es ist geprägt durch die zentrale Fußgängerzone mit Einzelhandel und Dienstleistungen, sowie Wohnen oberhalb des Erdgeschosses. Außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Nordosten ein großer Bürokomplex des Energieunternehmens EON und im Südwesten im Anschluss an Markt- und

Festplatz die Neubauten der IGS Mühlenberg mit Freizeit- und Kulturzentrum und Verwaltungsstellen. Mühlenbergzentrum ist in den 1970er Jahren aus einem Guss geplant und im Zusammenhang gebaut worden.

In den Misch- und Kerngebieten des Geltungsbereichs sollen Wettbüros sowie Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung nicht zulässig sein. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung soll das Plangebiet auf die BauNVO von 1990 i. d. Fassung vom 11. Juni 2013 umgestellt werden. Mit dieser Planänderung wird das Ziel verfolgt, eine unkontrollierte Ansiedlung der o. a. Nutzungen zu verhindern.

Anlass der Planaufstellung sind Bestrebungen, im Gebäude Mühlenbergzentrum Nr. 14 eine Spielhalle zu eröffnen. Wettbüros und Spielhallen sind nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zurzeit in den Kerngebieten und Mischgebieten im Planbereich regelzulässig und können nicht abgelehnt werden. In den allgemeinen Wohngebieten des Plangebietes sind sie als nicht störende Gewerbebetriebe nach der hier geltenden BauNVO von 1977 ausnahmsweise zulässig. Es ist damit zu rechnen, dass sich weitere Spielhallen oder vergleichbare Betriebe sowie Wettbüros ansiedeln wollen, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen und insbesondere mit der Erhaltung und Entwicklung des Versorgungsbereiches sowie der Wohnnutzung nicht verträglich sind.

Der Stadtteil Mühlenberg wurde in das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt aufgenommen. Das Programm zielt darauf ab, problematischen Entwicklungen in Stadtquartieren entgegenzuwirken, in denen sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme überlagern und verstärken.

Gerade eine Aufwertung des Zentrums von Mühlenberg mit der angrenzenden Integrierten Gesamtschule am Mühlenberger Markt bietet große Chancen für die Qualität und den Ruf des Stadtteils. Ziel des Programms ist auch eine Stärkung der lokalen Ökonomie. Die Versorgungsfunktion des Zentrums soll weiter gestärkt werden. Attraktive Schaufensterfronten und Gebäudefassaden sollen dabei das Erscheinungsbild dieser Lage prägen.

Ein sogenannter „Trading-Down-Effekt", der mit der Ansiedlung von Wettbüros und Spielhallen in Einkaufszonen einhergeht, soll verhindert werden. Aus den genannten Gründen sollen daher in den Kerngebieten und Mischgebieten Wettbüros und Spielhallen ausgeschlossen werden. Zur Anpassung an aktuelle Nutzungsanforderungen soll das Plangebiet hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 in der Fassung vom 11. Juni 2013 umgestellt werden. Durch diese Festsetzung sind in den allgemeinen Wohngebieten Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Betriebe auch nicht mehr ausnahmsweise zulässig.

Im Kerngebiet ist eine Spielhalle vorhanden, von der bereits die beschriebenen negativen Effekte ausgehen. Eine Erweiterung dieser Spielhalle und die Ansiedlung weiterer Betriebe dieser Art würden das noch verstärken und sollen deshalb aus den vorstehend genannten Gründen nicht zugelassen werden. Der vorhandene Betrieb soll daher nach Änderung des Bebauungsplanes lediglich Bestandsschutz haben.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 495 einschließlich 1. Änderung setzt im Nordosten Kerngebiet, entlang der Fußgängerzone Mischgebiete und im Süden allgemeine Wohngebiete fest. Es ist die BauNVO von 1977 anzuwenden. Danach sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in Kerngebieten u.a. Vergnügungsstätten und in Mischgebieten als sonstige Gewerbebetriebe allgemein zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten des Plangebietes sind sie als nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig. Somit wären hier zurzeit Wettbüros,

Spielhallen und ähnliche Betriebe zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig. Zum heutigen Zeitpunkt ist im Kerngebiet eine Spielhalle angesiedelt.

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag sind zwischen Spielhallen Mindestabstände von 100 m einzuhalten. Bei der Größe des Plangebiets und der Lage von Kerngebieten und Mischgebieten zu einander kann damit aber eine weitere Ansiedlung von Wettbüros, Spielhallen und ähnlichen Betrieben nicht verhindert werden, weil diese Abstände bei einer Neuansiedlung eingehalten werden können.

Das Plangebiet bietet in seinem zentralen Versorgungsbereich eine vielfältige, gewachsene Infrastruktur bestehend aus Läden, Wochenmarkt, Gastronomie und weitere Dienstleistungen für den Stadtteil an. Wohnen, Schule und kirchliche Einrichtungen sind eng mit dem Zentrum verknüpft.

Am Auftakt der Fußgängerzone sind die Zugänge zu den Stadtbahnlinien 3 und 7 ergänzt durch eine Park & Ride- und Busumsteigeanlage im Nordosten.

Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet gemischte Baufläche dar. Diese dienen vorwiegend der Unterbringung von zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung. In gemischten Bauflächen, in deren Nahbereich Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der öffentlichen Versorgung vorhanden oder geplant sind, sollen zusätzlich Wohnungen vorgesehen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Festsetzungen

An der im Bebauungsplan Nr. 495 einschließlich 1. Änderung getroffenen Art der baulichen Nutzung – Kerngebiet, Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet - wird festgehalten.

Im Plangebiet sollen Wettbüros sowie Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung ausgeschlossen werden, da eine unkontrollierte Ansiedlung dieser Betriebe einen so genannten Trading-down-Effekt nach sich ziehen und die Qualität des zentralen Versorgungsbereichs negativ beeinflussen können. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung soll das Plangebiet auf die BauNVO von 1990 i. d. Fassung vom 11. Juni 2013 umgestellt werden. Damit sind in den allgemeinen Wohngebieten Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Betriebe auch nicht mehr ausnahmsweise zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 495 sollen unverändert gelten.

4. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 495 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da nur der Ausschluss einer bestimmten Art sonst zulässiger bzw. ausnahmsweise zulässiger Nutzungen und die Umstellung hinsichtlich der Nutzungsart auf die BauNVO von 1990 in der Fassung von 2013 festgesetzt wird. Es sollen lediglich Wettbüros sowie Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung ausgeschlossen werden. Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplans gelten unverändert weiter. Die weiteren Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB liegen ebenfalls vor, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Da lediglich textliche Festsetzungen ergänzt werden, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes ausschließlich in Textform.

5. Umweltverträglichkeit

Wie in Abschnitt 4 näher beschrieben, findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung. Das beinhaltet gemäß § 13 Abs. 3 BauGB den Verzicht auf die Umweltprüfung nach

§ 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Das ist für das vorliegende Plangebiet auch nicht erforderlich, da neue Baurechte nicht begründet werden und ansonsten durch den beabsichtigten Ausschluss bestimmter Nutzungsarten keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würde.

5.1 Naturschutz

Das Gebiet ist bis auf rückwärtige Innenhofflächen bebaut. Da nur der Ausschluss von Nutzungen festgesetzt wird, sind keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten.

5.2 Altlasten und Verdachtsflächen

Da nur der Ausschluss von Nutzungen festgesetzt wird, kann auf eine eingehende Prüfung möglicher Verdachtsflächen und Schadenssituationen verzichtet werden.

6. Kosten für die Stadt

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 495 entstehen für die Stadt Hannover keine Kosten.

Begründung aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Juli 2016

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 13 Juli 2016

Anlage 3 zur Drucksache Nr. /2016

Bebauungsplan Nr. 495, 2. Änderung „Mühlenbergzentrum“
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung
Ziel ist die Festsetzung des Ausschlussses bestimmter Nutzungsarten. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Eine Änderung des Bestandes von Flora und Fauna ist durch die Änderung nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Mit der Planänderung sollen bestimmte Nutzungsarten ausgeschlossen werden. Auswirkungen der Planung auf Belange des Naturschutzes und des Landschafstbildes sind nicht erkennbar.

Eingriffsregelung
Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Artenschutz
Artenschutzrechtliche Fragestellungen sind nicht ersichtlich.

Baumschutz
Für das Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover

Hannover, 06.06.2016

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)

Nr. 1833/2016
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren Nr. 240, 2. Änderung - Ehemalige Gerhard-Uhlhorn-Kirche
Satzungsbeschluss

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 240, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Unterschiedliche Auswirkungen der Planung auf Frauen und Männer sind nicht erkennbar

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 240, 2. Änderung fand vom 30.06.2016 bis 12.08.2016 statt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landwirtschaft und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist der Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.12
Hannover / 29.08.2016

Bebauungsplan Nr. 240, 1. Änderung
- Ehemalige Gerhard-Uhlhorn-Kirche -

- Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB -

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich

Planungsbezirk Süd

Stadtteil: Linden-Nord

Geltungsbereich:
Das Plangebiet umfasst das Grundstück Salzmannstraße 4.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

1016/2016	Aufstellungsbeschluss Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Auslegungsbeschluss

B e g r ü n d u n g

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Bebauungsplan Nr. 240, 2. Änderung
- Ehemalige Gerhard-Uhlhorn-Kirche -

Stadtteil: Linden - Nord

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Salzmannstraße 4.

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

1. Zweck des Bebauungsplanes 2

2. Verfahren 2

3. Städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung 3

4. Verkehr, Ver- und Entsorgung 3

5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit 4

5.1 Lärmschutz 4

5.2 Altlasten / Verdachtsflächen 4

5.3 Kampfmittel 4

5.4 Hochwasserschutz 4

5.5 Anpflanzungen 4

6. Vertragliche Regelungen 5

7. Kosten für die Stadt 5

1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Linden-Nord. Im Norden wird es von dem uferbegleitenden Grünzug der Leine und im Osten von dem Grünzug zwischen der Salzmannstraße und der Brackebuschstraße begrenzt. Im Westen befindet sich das ehemalige Gemeindehaus der Kirche, das in Wohnungen umgenutzt wurde und südlich die Wendeanlage der Salzmannstraße mit Parkplätzen. Das Plangebiet umfasst ausschließlich das Grundstück des ehemaligen Kirchengebäudes. Im Bebauungsplan Nr. 240 ist für das Plangebiet Fläche oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit der näheren Bezeichnung „Evangelische Kirche“ festgesetzt. Das Kirchengebäude wurde 2015 in die Liste der Baudenkmale des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege als Einzeldenkmal gem. § 3.2 NDSchG. aufgenommen.

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung wurde 2008 die Gerhard – Uhlhorn – Gemeinde mit der Bethlehem – Gemeinde (Linden, Bethlehemplatz 1) zusammengelegt. Infolgedessen wurden das Gemeinde- und das Pfarrhaus der Gerhard – Uhlhorn – Gemeinde nicht mehr für kirchliche Zwecke benötigt und im Jahr 2009 an eine Bauherrengruppe veräußert. Für die Wohnnutzung wurde das Baurecht mit dem Bebauungsplan 240 1. Änderung geschaffen. 2012 wurde auch das Kirchengebäude entwidmet und mittlerweile einschließlich des freistehenden Glockenturmes verkauft. Seit der Entwidmung wurde versucht für die ehemalige Kirche eine angemessene Nachnutzung zu finden. Ziel ist es nun auch in dem Kirchengebäude Wohnungen, insbesondere für Studentinnen und Studenten zu schaffen. Diese sind in Linden- Nord stark nachgefragt. Geplant ist die Herrichtung von Wohnraum für ca. 35 Studentinnen und Studenten. Das Angebot soll aus Miniappartements und einzelnen Zimmern mit Gemeinschaftsflächen – entsprechend eines Studentenwohnheims bestehen. Aufgrund des bestehenden Planungsrechtes ist jedoch eine Wohnnutzung nicht zulässig und deshalb nicht genehmigungsfähig. Um die aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Nachnutzung der Kirche zu ermöglichen, ist somit eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Im Bereich des Plangebietes soll die bisher festgesetzte Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet geändert werden. Städtebauliche Gründe, die gegen eine Umwandlung sprächen, sind nicht erkennbar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt, der für das Plangebiet Wohnbaufläche mit dem Symbol kirchliches Gemeindezentrum darstellt. Quer über das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan eine Gasleitung dargestellt. Da die Kirchennutzung entfällt, wird das Symbol im Rahmen einer Bereinigung des Flächennutzungsplanes entfernt.

2. Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB sind:

- Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr.240 ist Teil eines größeren zusammenhängenden Wohnbereiches nördlich der Limmerstraße. Die in diesem Bereich gelegenen Wohnblöcke wurden, sofern sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie z. B. der zwischen der Herbartstraße und der Wilhelm-Bluhm-Straße gelegene Bereich des Bebauungsplans Nr. 240, oder wären nach § 34 BauGB größtenteils als allgemeines Wohngebiet einzuordnen. Eine Besonderheit in diesem Bereich ist, dass Infrastruktureinrichtungen, wie Schulen, Kindertagesstätten und Alteneinrichtungen in den jeweiligen Bebauungsplänen als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt wurden, obwohl sie auch in allgemeinen Wohngebieten regelzulässig wären. Der sich aus der vorhandenen Eigenart des Gesamtgebietes ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 240 demzufolge nur unwesentlich berührt. Durch die geplante Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wird das mögliche Nutzungsspektrum im Plangebiet erweitert. Gemeinbedarfseinrichtungen sind aber nach wie vor zulässig.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen vor:

- durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Da lediglich textliche Festsetzungen ergänzt werden, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans ausschließlich in Textform.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB verzichtet werden.

3. Städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung

Entsprechend der für die umliegenden Wohngebiete im Bebauungsplan Nr. 240 und Nr. 240, 1. Änderung festgesetzten Nutzungsart soll das Grundstück der ehemaligen Kirche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die bislang im Plangebiet ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche und die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse sollen unverändert übernommen werden. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Die Überschreitung der max. GRZ von 0,4 für ein Allgemeines Wohngebiet nach § 17 BauNVO begründet sich darauf, dass es sich um ein bestehendes Gebäude handelt, das sich durch die vorangegangene Teilung des Kirchengrundstückes auf einem kleinen “Restgrundstück“ befindet. Es besteht auch keine Möglichkeit durch angrenzende Flächen das Grundstück zu vergrößern. Die Überschreitung ist jedoch städtebaulich vertretbar, da durch die Festsetzung keine weitere Bebauung ermöglicht wird, sondern nur die Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudes. Die Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen ist trotz der hohen Dichte gewährleistet, da sich umliegend öffentliche Freiflächen befinden, die auch in der Zukunft keine Bebauung ermöglichen.

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen. Die Umnutzung der Kirche ist nur in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde möglich.

4. Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das allgemeine Wohngebiet ist über die Wendeanlage der Salzmannstraße an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Bei der Salzmannstraße handelt es sich um eine Sackgasse, so dass Durchgangsverkehre ausgeschlossen sind. Obwohl hier nur Anliegerverkehr besteht, herrscht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (GS Salzmannstraße) Parkdruck. Der geplante Wohnraum richtet sich vornehmlich an Studentinnen und Studenten. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umnutzung kein Mehrbedarf an Stellplätzen gegenüber der vorherigen Nutzung entsteht.

Die zur Ver- und Entsorgung erforderlichen Leitungen und Kanäle sind vorhanden.

Das Gebäude der ehemaligen Gerhard-Uhlhorn-Kirche ist bereits an die Fernwärmeversorgung angeschlossen. Der Wärme- und Heißwasserbedarf wird weiterhin überwiegend durch Fernwärme gedeckt.

5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit

Wie in Abschnitt 2 näher beschrieben findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung. Das beinhaltet gemäß § 13 Abs. 3 BauGB den Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

5.1 Lärmschutz

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 240 ist durch Verkehrslärm ausgehend vom Bremer Damm (Verkehrsstärken um 40.000 Kfz/24h) belastet. Die resultierenden Lärmpegel aus dem Straßenverkehr betragen etwa 60 bis 62 dB(A) am Tag und 52 bis 54 dB(A) in der Nacht. Die Orientierungswerte nach DIN 18005 liegen für ein WA-Gebiet bei 55/45 dB(A) Tag/Nacht und werden somit überschritten. Da die Bebauung bereits vorhanden ist und somit keine Möglichkeiten zur optimalen Ausrichtung der Gebäude bzw. aufgrund der Gebäudekubatur in Verbindung mit dem Denkmalschutz zur Grundrissgestaltung gegeben sind, verbleibt die Festsetzung passiven Schallschutzes. Aus dem Tagespegel ergeben sich für die Aufenthaltsräume Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile. Nach DIN 4109 wird der Lärmpegelbereich III erreicht. Für Aufenthaltsräume wären somit Fenster der Schallschutzklasse 2 vorzusehen. Zum Schutz der Nachtruhe ist der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen oder alternativer fensterunabhängiger Belüftungssysteme für Schlafräume, die nicht auf der lärmabgewandten (südlichen) Seite angeordnet sind, vorzusehen.

5.2 Altlasten / Verdachtsflächen

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der industriell und gewerblich genutzt wurde. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 240, 1. Änderung erfolgte eine vorsorgende Untersuchung, da auf dem Gelände Verunreinigungen im Untergrund nicht ausgeschlossen werden konnten. Die Untersuchungen ergaben keine Prüfwertüberschreitungen für die geplante Wohnnutzung. Nur bei Bodenbewegungen gab es die Empfehlung der gutachterlichen Begleitung.

Das Kirchengrundstück ist fast zu 100 % bebaut und es verbleiben auch bei der Umnutzung keine Freiflächen, die für den Aufenthalt genutzt werden können. Da das unter Denkmalschutz stehende Gebäude vollständig erhalten bleibt, ist von keinen nennenswerten Bodenbewegungen auszugehen. Erst in tieferen Bodenschichten (ab 60 cm) sind Auffüllungen möglich, die höher belastet sind. Bei Eingriffen bzw. Erdarbeiten in den Untergrund ist dementsprechend darauf zu achten und ordnungsgemäß zu verfahren.

5.3 Kampfmittel

Die Luftbilder zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsgebiets. Gegen die vorgesehenen Umnutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

5.4 Hochwasserschutz

Der Baukörper der Gerhard-Uhlhorn-Kirche grenzt unmittelbar an das gem. Veröffentlichung der Arbeitskarten vom 26.01.2011 ausgewiesene vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Dies wird als nachrichtliche Angabe in die Textsatzung des Bebauungsplan Nr. 240, 2. Änderung aufgenommen.

Die für festgesetzte Überschwemmungsgebiete geltenden Regelungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) gelten auch für vorläufig gesicherte Gebiete. Insbesondere der § 78 WHG ist zu beachten.

5.5 Anpflanzungen

Auf dem schmalen Grundstückstreifen um das Gebäude befinden sich Anpflanzungen mit Stauden und Sträuchern. Bäume sind nicht vorhanden.

6. Vertragliche Regelungen

Städtebaulicher Vertrag:

Zwischen dem Vorhabenträger als Grundstückseigentümer und Investor sowie der Landeshauptstadt Hannover wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.

In diesem städtebaulichen Vertrag geht der Grundstückseigentümer / Investor folgende

Verpflichtungen ein:

- Soziale Infrastrukturkosten
- Anwendung effektiver Energienutzungen
- Anteil geförderter Wohnungsbau

7. Kosten für die Stadt

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240 entstehen der Stadt keine Kosten.

Begründung aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
April 2016

gez. Heesch

Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am 16.06.2016 zugestimmt.

gez. Lüdtke

Stadtoberamtsrat

Die Begründung des Entwurfs wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geprüft. Sie wird unverändert als Begründung des Bebauungsplans übernommen.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
August 2016

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung der Satzung am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Anlage 3 zu Drucksache Nr.: /2016

Bebauungsplan Nr. 240, 2. Änderung – Ehemalige Gerhardt-Uhlhorn-Kirche -TÖB Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der bisher als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesene Bereich mit Zweckbestimmung „Evangelische Kirche“ soll zukünftig der Wohnnutzung dienen. Die Planänderung wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die im Planentwurf verzeichneten Gebäude sind vor Ort vorhanden. Weitere Überbauungsmöglichkeiten werden durch die Änderung nicht eingeräumt.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Mit der Änderung sind keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. auf das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Hannover, 29.02.2016

Ratsherr Leineweber

(Antrag Nr. 0792/2016)

Eingereicht am 08.04.2016 um 13:45 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag von Ratsherrn Leineweber zum Wildtierverbot für Zirkusse in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag

der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen, dass kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine Tiere wildlebender Arten, sog. Wildtiere, mitführen. Hierunter fallen insbesondere Affen, antilopenartige Tiere, Amphibien, Bären, Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Kamele und Kamelartige, Kängurus, Krokodile, Nashörner, Raubkatzen, Reptilien, Robben, Strauße und Zebras. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

Wildtiere können in reisenden Zirkusbetrieben nicht tier- und artgerecht gehalten werden. Daher hat der Bundesrat bereits 2003 und nochmals 2011 eine Entschließung für ein Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben gefasst [1]. Die Bundesregierung ist der zweimaligen Initiative des Bundesrates bisher nicht nachgekommen und beabsichtigt auch in Zukunft kein Verbot auf Bundesebene [2]. Die Bundestierärztekammer als veterinärmedizinisch höchstes Gremium in Deutschland spricht sich ebenfalls für ein Wildtierverbot im Zirkus aus [3]. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft teilte 2014 mit, dass im zuletzt erfassten Berichtsjahr 2011 insgesamt 895 amtstierärztliche Kontrollen in Zirkusbetrieben durchgeführt wurden. Dabei stellten die Veterinäre 409 Verstöße gegen die Haltungsanforderungen für Tiere fest - also bei fast jeder zweiten Kontrolle [4]. Einer repräsentativen FORSA-Umfrage vom Mai 2014 zufolge vertreten 82% der Deutschen die Auffassung, dass Wildtiere nicht artgerecht im Zirkus gehalten werden können [5]. 18 europäische Länder, darunter die Niederlande, Österreich und Belgien, haben aus Gründen des Tierschutzes bereits bestimmte Arten wildlebender Tiere im Zirkus verboten [6].

Hannover sollte sich, wie jüngst im Februar die Stadt Leipzig, den 50 anderen Städten in der Bundesrepublik von Deutschland anschließen und ebenfalls "NEIN" sagen zu solch verachtenden und entwürdigenden Darstellungen.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover sollte in diesem Fall, nicht länger warten bis von oben delegiert wird oder der Bürger per Petition wie in Leipzig für ein solches Verbot votiert, hier sollte die Kommune als bürgernaher Partner das Heft in die Hand nehmen und ein Zeichen setzen.

Alexander Leineweber

Quellen:
[1] www.bundesrat.de/Shareddocs/beratungsvorgaenge/2011/0501-0600/0565-11.html
[2] http://www.heute.de/bundesrat-laenderkammer-fordert-regierung-zu-verbot-von-zirkus-wildtieren-auf-42762714.html
[3] www.bundestieraerztekammer.de/index_btk_presse_details.php?X=20120222210840
[4] http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802690.pdf
[5] www.peta.de/mediadb/FORSA-Umfrage_Wildtiere_Zirkus.pdf
[6] www.peta.de/VerbotWildtiereImZirkus

Hannover / 08.04.2016

Antrag

(Antrag Nr. 1060/2016)

Eingereicht am 09.05.2016 um 11:12 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Zirkusbetrieben/Tierschauen ohne Wildtiere

Antrag zu beschließen:

1. Der Rat der LHH Hannover spricht sich für ein Verbot bestimmter Wildtierarten in Zirkussen gemäß den Initiativen des Bundesrates aus und bittet den Deutschen Städtetag, sich entsprechend den Bundesratsinitiativen gegenüber der Bundesregierung für ein bundesrechtliches Verbot einzusetzen.

2. Die Verwaltung möge in geeigneter Form darlegen, ob der Erlass einer Widmungsbeschränkung für städtische Plätze ein geeignetes Instrument wäre, einem Verbot bestimmter Wildtierarten in Zirkussen auch im Vorfeld einer bundesgesetzlichen Regelung für die Stadt Hannover Rechnung zu tragen.

Begründung:

Ein Ausschluss von Wildtieren in Zirkusbetrieben ist im Sinne des Tierschutzes ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen (siehe Artikel 20a Grundgesetz) und unter Vorsorgegesichts-punkten zur Sicherheit für die Menschen sinnvoll.

Die meisten Tiere, die in Zirkusbetrieben, Tierschauen oder ähnlichen mobilen Einrichtungen gehalten werden, verbringen einen Großteil ihres Lebens in engen Transportwagen bzw. Gehegen. Eine tiergerechte Haltung mit Möglichkeiten der Bewegung, des Rückzugs und der Beschäftigung erscheint hier kaum möglich. Dies gilt insbesondere für nicht domestizierte Tiere wie beispielsweise Giraffen, Flusspferde, Affen, Elefanten, Nashörner, Großbären. Die Nutzung von Wildtieren in Zirkusbetrieben ist daher sehr umstritten. Zwei Drittel der deutschen Bevölkerung unterstützen die Forderung nach einem Wildtierverbot in Zirkusbetrieben. Länder wie Österreich, Großbritannien und Bulgarien haben die Wildtierhaltung in Zirkussen bereits verboten.

Der Bundesrat forderte am 18.03.2016 und damit bereits zum dritten Mal die Bundesregierung auf, bestimmte wild lebende Tierarten im Zirkus zu verbieten (z. B. nicht menschliche Primaten, Elefanten, Großbären, Nashörner, Flusspferde und Giraffen).

Eine bundesrechtliche Vorgabe dafür besteht bislang nicht.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 09.05.2016

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 1127/2016)

Eingereicht am 18.05.2016 um 11:06 Uhr.

Antrag der CDU-Fraktion zu männlichen Opfern häuslicher Gewalt

Antrag
zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Hauptverwaltungsbeamten auf, mit dem Land Niedersachsen in Verhandlungen zu treten, die zum Ziel haben, die Übernahme einer Kostenträgerschaft für männliche Opfer von häuslicher Gewalt zu sichern.

Begründung
Aus dem Jahresbericht 2015 des BISS-HAIP-Verbundes geht unter anderem hervor, dass die Betreuung männlicher Opfer von häuslicher Gewalt nicht gesichert ist. Bereits seit 2013 moniert der Verbund die einseitige finanzielle Unterstützung ausschließlich weiblicher Opfer durch das niedersächsische Sozialministerium. Um die wertvolle Arbeit des Interventionsprogramms - auch vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen - nicht zu gefährden, muss umgehend eine Regelung zur Kostenübernahme auch für männliche Opfer getroffen werden.

18.60
Hannover / 18.05.2016

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 1695/2016)

Eingereicht am 10.08.2016 um 09:00 Uhr.

Ratsversammlung

Resolution: Landesfördermittel für den studentischen Wohnheimbau

Antrag
Antrag zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Oberbürgermeister auf, bei der niedersächsischen Landesregierung darauf hinzuwirken, dass umgehend Fördermittel für den Bau von studentischen Wohnheimen in Hannover mit dem Ziel bereitgestellt werden, die Anzahl der Wohnheimplätze in Hannover dauerhaft deutlich zu erhöhen (mindestens auf das Niveau des Landes- und Bundesdurchschnitts).

Begründung
Trotz einer Steigerung der hannoverschen Studentenzahlen in den vergangenen 3 Jahren um 20%, ist die Anzahl der Wohnheimplätze im gleichen Zeitraum nur um etwas mehr als 2% gestiegen. Verschärft wird die Situation durch eine ohnehin schon schlechte Unterbringungsquote in Hannover von lediglich 5,15% (Landes- und Bundesdurchschnitt liegen bei ungefähr 10%). Dies und die sowieso angespannte Lage auf dem hannoverschen Wohnungsmarkt führen dazu, dass dringend neue Wohnheimplätze und günstiger Wohnraum für Studenten benötigt werden.

Dennoch hat die rot-grüne Landesregierung die Zuschüsse für den studentischen Wohnbau in diesem Jahr gestrichen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 10.08.2016

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 1968/2016)

Eingereicht am 07.09.2016 um 14:23 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zu Solarbetriebenen, vernetzten und abfallverdichtenden Abfallbehälter

Antrag
Antrag zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) auf, im Rahmen eines Pilotprojektes zum nächstmöglichen Zeitpunkt innovative öffentliche Abfallbehälter anzuschaffen und im Stadtgebiet an bis zu 25 repräsentativen Standorten mit hohem Abfallaufkommen einzusetzen. Diese neuen Abfallbehälter sollen solarbetrieben, vernetzt und abfallverdichtend sein.
Der Rat wird nach einem Jahr über die Erkenntnisse des Pilotprojekts unterrichtet, insbesondere, ob diese Art der Abfallbehälter für mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum sorgt und eine bedarfsgerechte Leerung durch die Vernetzung und Verdichtung ermöglicht wird. Zudem wird dem Bericht eine detaillierte Kostenaufstellung dieser Abfallbehälter gegenüber den herkömmlichen beigefügt.

Begründung
Das Abfallaufkommen im öffentlichen Raum ist keine konstante Größe. An einigen öffentlichen Plätzen reicht das herkömmliche Volumen der üblichen Abfallbehälter nicht aus bzw. sind die Leerungsintervalle je nach Wetterlage und Nutzung des öffentlichen Raums nicht ausreichend bzw. in wenigen Fällen auch überflüssig. Dann gehören überquellende Abfalleimer und ein verstärktes Vermüllen der Umgebung zum Erscheinungsbild. So sorgt zum Beispiel das Grillen im Georgengarten an lauen Sommerabenden für massive Engpässe der öffentlichen Mülleimer.
Eine Maßnahme, diesem Problem entgegen zu wirken, sind vernetzte, solarbetriebene und abfallverdichtende Abfallbehälter, so wie sie zum Beispiel in Städten wie Hamburg, Kiel, Bremen oder Münster eingesetzt werden. Darüber hinaus bieten derartige Abfalleimer noch weitere Vorteile. Die Hamburger setzen dabei auf solarbetriebene Abfallbehälter, die mit der Sonnenenergie ein Presswerk betreiben. Der Müll wird dadurch so verdichtet, dass sich die Kapazität deutlich erhöht und seltener Leerungen erfolgen müssen. Zudem kann der Füllstand der Abfallbehälter über das Internet abgerufen werden, was bedarfsorientierte Leerungen ermöglicht.
Der Modellversuch, an exponierten und möglichst repräsentativen öffentlichen Plätzen und Räumen vernetzte, solarbetriebene und müllkomprimierende Abfalleimer aufzustellen, kann den Kapazitätsengpässen eine Grenze setzen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 07.09.2016

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 2078/2016)

Eingereicht am 22.09.2016 um 11:29 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht zur Umbaumaßnahme der Liegenschaft Langensalzastraße 17

Antrag

die CDU-Ratsfraktion beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Akteneinsicht

in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen die Umbaumaßnahme der Liegenschaft in der Langensalzastraße 17 betreffend.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir Ratsherrn Jens-Michael Emmelmann und Ratsherrn Felix Blaschzyk.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 22.09.2016

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 2079/2016)

Eingereicht am 22.09.2016 um 11:34 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht zu Veranstaltungen jeglicher Art in der Innenstadt/ Lister Meile für die Monate Juli, August und September 2016

Antrag

die CDU-Ratsfraktion beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Akteneinsicht

in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen, Verträge und Genehmigungen zu/von Veranstaltungen jeglicher Art (nach Marktsatzung, Sondernutzungssatzung, „Pingelscheine“ etc.) in der Innenstadt/Lister Meile für die Monate Juli, August und September 2016.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir Beigeordnete Kerstin Seitz und Ratsherren Jens-Michael Emmelmann.

Mit freundlichen Grüßen
Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 22.09.2016

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 2080/2016)

Eingereicht am 22.09.2016 um 11:39 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zur Akteneinsicht in Unterlagen zur Verfüllung des Misburger Industriehafens Papenburg

Antrag

Sehr geehrter Herr Schostok,
die CDU-Ratsfraktion beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Akteneinsicht

in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen zur Verfüllung des Misburger Industriehafens Papenburg.
Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir die Beigeordnete Kerstin Seitz und den Ratsherrn Hannes Hellmann.

Mit freundlichen Grüßen
Jens Seidel

Hannover / 22.09.2016